

Allianz

Rohstofffonds

Verkaufsprospekt/Anlagebedingungen

22. September 2026

Allianz Global Investors GmbH

Warnhinweis

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem offenen Sondervermögen Allianz Rohstofffonds (der „Feederfonds“) erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht. Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining (Masterfonds) bei der Gesellschaft erhältlich, ebenso die Master-Feeder- Vereinbarung zwischen dem Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining und diesem Feederfonds.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Feederfonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Feederfondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Feederfondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Der Anleger ist Miteigentümer der vom Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Die Allianz Global Investors GmbH (die „Gesellschaft“) erwirbt das Eigentum über die zum Feederfonds gehörenden Vermögensgegenstände.

Der Anleger wird mit Abschluss der Anlagebedingungen Treugeber und hat schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die Allianz Global Investors GmbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:
Büro der Ombudsstelle des BVI
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 9340
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main

Inhalt

Definitionen.....	5	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	86
Grundlagen	7	Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Sondervermögen	87
Allianz Rohstofffonds im Überblick.....	7	Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte).....	88
Verkaufsunterlagen	8	Informationen für Anleger in der Republik Österreich.....	88
Anlagebedingungen	8	Anlagebedingungen	89
Verwaltungsgesellschaft.....	9	Allgemeine Anlagebedingungen	89
Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterkreis, Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	9	Besondere Anlagebedingungen	101
Bekanntmachungen der Gesellschaft.....	9	Ihre Partner	107
Verwahrstelle.....	9		
Feederfonds.....	13		
Anlageziele, Anlagegrundsätze und –grenzen, Masterfonds	13		
Sicherheitenstrategie.....	43		
Kreditaufnahme	45		
Leverage.....	45		
Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten	45		
Bewertung	46		
Wertentwicklung.....	46		
Risikohinweise	48		
Teilfonds	58		
Anteile.....	58		
Einlieferungspflicht für effektive Stücke.....	58		
Anteilklassen	58		
Faire Behandlung von Anlegern	59		
Interessenkonflikte.....	59		
Abspaltung illiquider Anlagen.....	60		
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	61		
Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes.....	66		
Kosten	67		
Vergütungspolitik.....	69		
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge..	71		
Geschäftsjahr und Ausschüttungen	71		
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds.....	72		
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	74		
Interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master-Feeder-Konstrukte, Verwahrstellenvereinbarung	84		
Auslagerung von Tätigkeiten	85		
Dienstleister	86		
Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte.....	86		

Definitionen

Chinesische A Aktien

bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an dortigen Börsen (z. B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) notiert sind und in CNY gehandelt werden.

Beschränkungen für Hongkong

bedeutet, dass – unabhängig von den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, die weiterhin uneingeschränkt gelten, soweit nachstehend nichts anderes vorgesehen ist

- (1) das erwartete Nettoengagement eines Teilfonds in Derivaten maximal 50 % seines Nettoinventarwerts beträgt (die tatsächliche Höhe des Nettoengagement in Derivaten darf die vorgenannte erwartete Höhe nicht ständig oder dauerhaft übersteigen), und
- (2) soweit ein Teilfonds in Schuldtitel investiert, er nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren darf, die von einem einzelnen Land begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating unter Investment Grade oder kein Rating besitzen, und
- (3) soweit ein Teilfonds als Rentenfonds oder Multi-Asset-Fonds (wie in Anhang 1, Teil B des Verkaufsprospekts des Allianz Global Investors Fund definiert) erachtet wird, er weniger als 30 % seines Vermögens in verlustabsorbierende Anleihen (darunter CoCo-Bonds, vorrangige, nicht bevorrechtigte Schuldtitel, im Rahmen eines Abwicklungsmechanismus für Finanzinstitute herausgegebene Instrumente und andere von Banken oder anderen Finanzinstituten begebene Kapitalinstrumente) investieren darf. Hieraus dürfen maximal 10 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds in CoCo-Bonds investiert werden. Ein „einzelnes Land“ gemäß Satz 1 Alternative 2 bezieht sich auf ein Land, dessen Regierung, eine öffentliche oder lokale Behörde oder eine verstaatlichte Industrie dieses Landes.

Beschränkungen für Taiwan Typ 1

bedeutet im Hinblick auf Teilfonds das Folgende:

- (1) Das Engagement der offenen Long-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten darf 40 % des Teilfondsvermögens für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nicht übersteigen, sofern der Teilfonds nicht anderweitig von der Taiwan Financial Supervisory Commission (FSC) von dieser Beschränkung befreit wurde; wohingegen der Gesamtbetrag seiner offenen Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere nicht übersteigen darf, die der Teilfonds zu Absicherungszwecken halten muss, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt.
- (2) Der Gesamtbetrag, der direkt in chinesische A-Aktien und chinesische Interbankenanleihen (CIBM) investiert wird, darf 20 % des Teilfondsvermögens oder einen anderen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz seines Vermögens nicht übersteigen.
- (3) Das Engagement des Teilfonds darf nicht hauptsächlich auf taiwanesischen Wertpapiere bzw. auf Taiwan als primäre Anlageregion konzentriert sein darf (d. h. mit mehr als 50 % des Teilfondsvermögens).
- (4) Bei Klassifizierung als Aktienfonds muss der in Aktien investierte Gesamtbetrag mindestens 70 % des Teilfondsvermögens betragen.
- (5) Bei Klassifizierung als Rentenfonds:
 - a) darf der in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegte Gesamtbetrag 20 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten (Schuldtitel, die die Voraussetzungen für wandelbare Schuldtitel erfüllen, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20 %-Grenze angerechnet);
 - b) darf der in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegte Gesamtbetrag des Rentenfonds, wenn die Anlage dieses Rentenfonds in Schwellenmärkten 60 % des Teilfondsvermögens übersteigt, 40 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten (Schuldtitel, die

die Voraussetzungen für wandelbare Schuldtitel erfüllen, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 40 %-Grenze angerechnet);

- c) darf der Gesamtbetrag der Investitionen in Wandelanleihen, Unternehmensanleihen mit Optionsscheinen und/oder Umtauschanleihen) 10 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten;
- (6) Bei Klassifizierung als Multi Asset-Fonds:
- a) darf der in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegte Gesamtbetrag 30 % des Teilfondsvermögens oder einen andere Prozentsatz, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt, nicht überschreiten (Schuldtitel, die die Voraussetzungen für wandelbare Schuldtitel erfüllen, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 30 %-Grenze angerechnet);
 - b) darf der Gesamtbetrag der Investitionen in Aktien nicht mehr als 90 % und nicht weniger als 10 % des Teilfondsvermögens betragen.

FII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gemäß den FII-Vorschriften.

FII-Programm/FII-Regelung

bezeichnet die Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China (einschließlich des QFII- Programms und des RQFII-Programms).

FII-Vorschriften

bezeichnet die Gesetze und Vorschriften, die für die Einrichtung und den Betrieb der Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China gelten (einschließlich des Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII-Programm“) und des Programms für RMB-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („RQFII-Programm“)), in der jeweils verabschiedeten und/oder geänderten Fassung.

FII-zulässige Wertpapiere

bezeichnet Wertpapiere und Anlagen, die gemäß den FII-Vorschriften von einem FII gehalten bzw. getätigt werden dürfen.

RMB

bezeichnet den Chinesischen Renminbi, die offizielle Währung der VR China, und sofern der Kontext nichts anderes verlangt, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf den Chinesischen Offshore-Renminbi („CNH“), der in Hongkong oder auf Märkten außerhalb der VR China gehandelt wird, und nicht auf den Chinesischen Onshore-Renminbi („CNY“).

Stock Connect

bezeichnet das Programm, das anstrebt, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VR China und Hongkong zu schaffen, und Folgendes umfasst: (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde; und (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und der HKSCC entwickelt wurde.

VR China

bezeichnet die Volksrepublik China (im Folgenden auch „VRC“) ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan.

VRC-Broker

bezeichnet Broker in der VR China, die von einem FII ernannt wurden.

VRC-Verwahrstelle

bezeichnet Verwahrstellen (d.h. lokale Depotbanken) in der VR China, die von einem FII ernannt wurden.

Verkaufsprospekt

Grundlagen

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr.11 des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der Allianz Global Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main – im Folgenden: „Gesellschaft“ – verwaltet. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr.12 KAGB ist der ebenfalls von der Gesellschaft aufgelegte und verwaltete Fonds „Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining“ (im Folgenden „Masterfonds“), ein Teilfonds der Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

Die Verwaltung des Feederfonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld zu mindestens 95 % gesondert vom Vermögen der Gesellschaft in Anteile des Masterfonds, Anteilklasse F (EUR), anzulegen.

Der Geschäftszweck des Feederfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld für den Feederfonds anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Die Verwendung der Anlagebedingungen für einen Feederfonds unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Der Feederfonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Allianz Rohstofffonds im Überblick

Anteilklasse ¹⁾	A (EUR)	P (EUR)
ISIN-Code:	DE0008475096	DE0009797498
Wertpapier-Kennnummer:	847509	979749
Rechtliche Struktur:	gemäß deutschem Recht (KAGB)	gemäß deutschem Recht (KAGB)
Auflegung:	25. Juli 1983	13. Mai 2011
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	Allianz Global Investors GmbH Frankfurt am Main	Allianz Global Investors GmbH Frankfurt am Main
Verwahrstelle:	State Street Bank International GmbH München	State Street Bank International GmbH München
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main
Finanzgruppen, die den Fonds initiieren:	Allianz-Gruppe	Allianz-Gruppe
Zuständige Aufsichtsbehörde:	BaFin Frankfurt am Main	BaFin Frankfurt am Main
Mindestanlagesumme:	-	3.000.000 EUR
Ausgabeaufschlag max.:	5,00 %	-
Ausgabeaufschlag zzt.:	5,00 %	-
Pauschalvergütung max. ²⁾ :	1,80 % p.a.	0,95 % p.a.
Pauschalvergütung zzt. ²⁾ :	1,80 % p.a.	0,95 % p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend	ausschüttend
Laufzeit:	unbegrenzt	unbegrenzt

¹⁾ Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Feederfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

²⁾ Dem Feederfonds werden auf der Ebene des Masterfonds ggf. weitere Gebühren in Rechnung gestellt. Siehe hierzu Abschnitt „Besonderheiten beim Erwerb des Masterfonds“.

Verkaufsunterlagen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Feederfonds sind bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den für die Gesellschaft tätigen Vermittlern kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen, über die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds abgeschlossene Master- Feeder-Vereinbarung, können bei der Gesellschaft bezogen werden.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Masterfonds sind ebenfalls bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den für die Gesellschaft tätigen Vermittlern kostenfrei erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Feederfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Feederfondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf ihrer Website einstellen.

Weitere Informationen über den Masterfonds können auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Der Wechsel des Masterfonds sowie sonstige Änderungen der Anlagegrundsätze des Feederfonds bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Feederfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihnen anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. In dem durch die Anlagebedingungen gesetzten Rahmen ist die Gesellschaft in der Festlegung der Anlagestrategie bzw. -politik frei.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website der Gesellschaft <https://de.allianzgi.com> bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Feederfonds entnommen werden dürfen, oder den Wechsel des Masterfonds oder sonstige die Anlagegrundsätze des Feederfonds oder wesentliche Anlegerrechte, sind die depotführenden Stellen verpflichtet, durch ein Medium zu informieren, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert weitergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Bei einem Wechsel des Masterfonds erhalten die Anleger außerdem folgende Informationen und Unterlagen:

- einen Hinweis, dass die BaFin die Anlage in den neuen Masterfonds genehmigt hat,
- das neue Basisinformationsblatt dieses Feederfonds und des neuen Masterfonds,
- das Datum, ab dem der überwiegende Teil des Feederfonds in Anteile des neuen Masterfonds angelegt wird und
- einen Hinweis darauf, dass die Anleger vor diesem Datum mindestens 30 Tage lang das Recht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ggf. unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Sonstige Änderungen der Anlagegrundsätze des Feederfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne Berechnung eines Rückgabeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Ein Wechsel des Masterfonds oder sonstige Änderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Feederfonds nicht vereinbar sind, treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Der Feederfonds wird von der im Dezember 1955 gegründeten Allianz Global Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB.

Die Gesellschaft darf Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sowie vergleichbare offene und geschlossene EU-Investmentvermögen verwalten. Der Wert des Feederfonds sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft verfügt sowohl über eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch über eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB.

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterkreis, Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Fonds ergeben, die nicht der OGAW- Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag mindestens jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Website <https://de.allianzgi.com> wird nachfolgend als elektronisches Informationsmedium der Gesellschaft im Sinne des KAGB bestimmt. Soweit gesetzlich oder in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist, werden alle auf den Feederfonds bezogene Bekanntmachungen der Gesellschaft und Mitteilungen an die Anleger auf der Website veröffentlicht.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Feederfonds hat die State Street Bank International GmbH mit Sitz in 81373 München, Hansastraße 29a die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft.

Zum 31. Dezember 2025 belief sich ihr Eigenkapital auf 109 Mio. EUR.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die

Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Feederfonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Feederfonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Feederfonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Ägypten	First Abu Dhabi Bank Misr
Albanien	Raiffeisen Bank International AG
Argentinien	Citibank N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien
Burkina Faso	UniCredit Bulbank AD
Chile	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
China – Connect	Banco de Chile
Costa Rica	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Dänemark	Banco BCT S.A.
Deutschland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Elfenbeinküste	Deutsche Bank AG
Estland	State Street Bank International GmbH
Finnland	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A.
Frankreich	AS SEB Bank
Ghana	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Griechenland	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank Ghana Plc
	BNP Paribas S.A.

Großbritannien	State Street Bank and Trust Company
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street ist ein direkter Teilnehmer bei der Euroclear Bank S.A./N.V.
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Mizuho Bank, Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Shmeissani
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kasachstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	State Street ist ein direkter Teilnehmer bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg
Macao Connect	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Citi México, S.A., Institución de Banca Múltiple, Grupo Financiero Citi México
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung Amsterdam
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Oslo)
	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Oman	UniCredit Bank Austria AG
Österreich	Deutsche Bank AG
Pakistan	Citibank, N.A.
	Citibank N.A.
Panama	Citibank del Perú S.A.
Peru	Standard Chartered Bank
Philippinen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Polen	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland
Portugal	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank d.d.
Republik Srpska	Citibank Europe plc, Dublin, Zweigniederlassung Rumänien
Rumänien	AO RenCap Bank
Russland	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Sambia	FAB Capital J.S.C. (als Delegierter der First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.)
Saudi-Arabien	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweden	UBS Switzerland AG
Schweiz	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Senegal	UniCredit Bank Serbia JSC
Serbien	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Simbabwe	Citibank N.A.
Singapur	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowakische Republik	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Slowenien	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland
Spanien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Taiwan – R.O.C.	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Thailand	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Togo	Československá obchodní banka, a.s.
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
	Union Internationale de Banques
Tunesien	Citibank A.Ş.
Türkei	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Uganda	

Ukraine	JSC Citibank
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt. Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited China Construction Bank Corporation
Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Athen)

Interessenkonflikte

Im Verhältnis zur State Street Bank & Trust Company, unserem Global Custodian, sind denkbare Interessenkonflikte auf erster Unterverwahrstufe rechtskonform ausgesteuert. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Zusammenfassend stellen sich die organisatorischen Vorkehrungen der State Street Bank International GmbH zum Umgang mit Interessenkonflikten – spezifisch aus KAGB-Sicht – wie folgt dar:

- Die Compliance-Abteilung ist mit der Funktion der gemäß § 70 Abs. 2 Satz 4 KAGB bzw. § 85 Abs. 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stelle“ betraut.
- Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der State Street Bank International GmbH entspricht den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind die Funktionen „Marktfolge/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ von den Funktionen „Abwicklung/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ sowie natürlich vom „Marktbereich Handel“ und vom „Marktbereich Kreditgeschäft“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung voneinander getrennt. Darüber hinaus ist das operative Depotbank- bzw. Verwahrstellengeschäft vollständig von den Bereichen „Collateral Management Services“ und „KVG Backoffice Insourcing“ getrennt. Die Divisionslösung gemäß BaFin-Rundschreiben 08/ 2015 (WA)/Verwahrstellenrundschreiben bzw. BaFin-Rundschreiben 01/2017 (WA)/KAMaRisk ist hinsichtlich räumlicher, personeller sowie funktionaler und hierarchischer Trennung umgesetzt.
- Die „Conflicts of Interest Policy“ der State Street Bank International GmbH deckt den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl aus WpHG-Sicht als auch aus Depotbank- bzw. Verwahrstellen-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

(a) Kontrolle des Informationsflusses:

(i) Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung.

- Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“-Prinzips
- Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden z. B. die Dienstleistungen im Rahmen des „KVG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Depotbank- bzw. Verwahrstellengeschäft erbracht.

(ii) Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“.

(b) Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.

(c) Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.

(d) Vermeidung schädlicher Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.

(e) Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen könnten.

- (f) Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle dem Feederfonds und dessen Anlegern, sofern der Verlust nicht auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen ist. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrstelle ist keine Vereinbarung über eine Haftungsbefreiung gemäß § 77 Absatz 4 KAGB abgeschlossen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Feederfonds

Der Feederfonds wurde am 25. Juli 1983 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Feederfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Anlageziele, Anlagegrundsätze und –grenzen, Masterfonds

Anlageziel des Feederfonds

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds des Masterfonds Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining und legt als solcher mindestens 95 % seines Wertes in Anteilen des Masterfonds an. Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, die Anleger an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Wertes des Feederfonds in den Masterfonds an, um die Anteilscheininhaber so fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen.

Der Masterfonds bzw. eine oder mehrere Anteilklassen des Masterfonds werden in Bezug auf einen Referenzwert (die „Benchmark“ oder der „Vergleichsindex“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet.

Der Vergleichsindex des Masterfonds ist der MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40. Dieser Vergleichsindex wird von MSCI Limited administriert. MSCI Limited ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Solche schriftlichen Pläne können auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Investmentvermögen, die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden, sind Fonds, bei denen der Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt. In beiden Fällen folgt die Gesellschaft bei der Verwaltung des Masterfonds einen aktiven Managementansatz, d.h. der Vergleichsindex wird weder ab- noch nachgebildet. Hierbei wird seitens des Fondsmanagements angestrebt, die Wertentwicklung des Vergleichsindex zu übertreffen. Das Fondsmanagement entscheidet auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und Gewichtung der Vermögensgegenstände, wobei diese höher oder niedriger als entsprechende im Vergleichsindex enthaltene Titel gewichtet sein können. Das Fondsmanagement kann zudem entscheiden, bestimmte Titel des Vergleichsindex nicht für den Fonds zu erwerben oder gänzlich andere als im Vergleichsindex enthaltene Titel für den Fonds zu erwerben. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögensgegenstände des Masterfonds und die Wertentwicklung des Masterfonds

können daher wesentlich und sogar vollständig – positiv sowie negativ – von der Zusammensetzung und Gewichtung der entsprechenden im Vergleichsindex enthaltenen Titel abweichen. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Masterfonds basiert weder auf dem Vergleichsindex noch auf einer anderen Benchmark. Aufgrund des aktiven Managementansatzes können die Wertentwicklung des Masterfonds und die Wertentwicklung des Vergleichsindex unterschiedlich sein.

Das Fondsmanagement weicht bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände des Masterfonds von den im Vergleichsindex des Masterfonds enthaltenen und entsprechend gewichteten Titeln wesentlich ab. Der vorstehend genannte Freiheitsgrad des Fondsmanagements definiert somit das Ausmaß der Wertentwicklung des Masterfonds in welchem diese die Wertentwicklung des Vergleichsindex wesentlich übertreffen oder unterschreiten kann.

Bei der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Masterfonds kann das Fondsmanagement wesentlich von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen. In der Regel ist die Mehrheit der im Masterfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager des Masterfonds besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind.

Wenn eine Anteilklasse des Masterfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex des Masterfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn der Vergleichsindex des Masterfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des Fonds ein Zinssatz ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Fonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen (vgl. Kapitel „Anlagegrundsätze“) berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Fondsmanagement des Masterfonds berücksichtigt im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite des Masterfonds auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst

- Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).
- Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für Fonds, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).
- Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und / oder internem Research und Analyse durch das Fondsmanagement des Masterfonds bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/de/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Fonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar ist.

PAI-Indikator(en) sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Zu den PAI-Indikatoren gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange für Unternehmensemittenten und gegebenenfalls ein Indikator für

Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten. PAI- Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

Der Fonds, der nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 SFDR verwaltet wird, schwächt die PAI-Indikatoren nicht ab, da er die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien nicht anwendet.

Anlagegrundsätze des Feederfonds

Die Gesellschaft darf für den Feederfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 51 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Feederfonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach den Anlagebedingungen für diesen Feederfonds erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden. Im Einklang mit § 2 Abs. 9a Satz 2 InvStG wird für die Berechnung der vorstehend genannten Anlagegrenze auf das gemäß § 2 Abs. 9a Satz 1 InvStG berechnete Aktivvermögen abgestellt, auch wenn in den Besonderen Anlagebedingungen für diesen Fonds noch auf den Wert des Sondervermögens abgestellt wird.

Anlegerprofil des Feederfonds

Allianz Rohstofffonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Rohstofffonds richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Rohstofffonds fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in Risikoklasse 5 (Stand: 1. September 2026).

Anlageinstrumente im Einzelnen

Anteile des Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining (Masterfonds) Struktur und Anlageziele des Masterfonds

Der Masterfonds ist ein Teilfonds der Allianz Global Investors Fund (SICAV) – im Folgenden „AGIF“ oder „SICAV“. Bei einer SICAV handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Der AGIF ist ein Umbrella-Fonds und bietet seinen Anlegern die Möglichkeit, in verschiedene Teilfonds zu investieren. Jeder Teilfonds hat sein jeweils eigenes Anlageziel und ein unabhängiges Wertpapierportfolio. Für jeden Teilfonds besteht wiederum die Möglichkeit unterschiedliche Anteilklassen, die sich hinsichtlich bestimmter Rechte unterscheiden können, zu bilden.

Der AGIF wurde als SICAV gegründet und unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Sitz des AGIF ist 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Der Masterfonds ist auf langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Bodenschätze ausgerichtet. Zu den Bodenschätzen können Nichteisenmetalle, Eisen und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle, Diamanten oder Industriesalze und Mineralien gehören.

Risikoprofil des Masterfonds

Die Anlage in einen Teilfonds des AGIF kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
--------------------------	--------------

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Abwicklungsrisiko	Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dadurch kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds sinken.
Allgemeines Marktrisiko	Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er verschiedenen generellen Trends und Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und politische Lage, die Wertpapiermärkte und die Anlegerstimmung ausgesetzt, die teilweise auf irrationale Faktoren zurückzuführen sind. Diese Faktoren können zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen für Wertpapiere führen und den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen.
Anteilbewegungsdingtes Risiko	Die Ausgabe von Anteilen kann dazu führen, dass Mittelzuflüsse investiert werden. Die Rücknahme von Anteilen kann dazu führen, dass Anlagen veräußert werden, um Liquidität zu erhalten. Diese Transaktionen können Kosten verursachen, die wesentliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung eines Teilfonds haben, wenn die an einem Tag ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile einander nicht in etwa ausgleichen.
Anteilklassen-Haftungsrisiko	Die Anteilklassen eines Teilfonds sind keine separaten rechtlichen Einheiten. Die einer bestimmten Klasse zugeordneten Vermögenswerte haften in Bezug auf Dritte nicht nur für die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten. Wenn die Vermögenswerte einer Anteilklasse nicht ausreichen, um die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu decken, kann der Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds aufgrund dieser Verbindlichkeiten verringert werden. Jede Verringerung des Nettoinventarwerts hat negative Auswirkungen auf die Anlage des betreffenden Anlegers.
Bewertungsrisiko	Die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds kann Unsicherheiten und wertende Feststellungen enthalten. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist, kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des Teilfonds beeinträchtigen.
Bonität und Risiko der Herabstufung	Die Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Emittenten eines Vermögensgegenstands (insbesondere eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments) kann sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Vermögenswerts, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Kreditrating bestimmter Schuldtitel oder der Emittenten von Schuldtiteln aufgrund ungünstiger Marktbedingungen herabgestuft wird. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern. Dies kann zu einem Rückgang des Teilfonds-Nettoinventarwerts führen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.
Emittentenausfallrisiko	Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden und so die Fähigkeit verlieren, seine Zahlungsverpflichtungen vollständig und zeitgerecht zu erfüllen. Verlustrisiken aufgrund des Zahlungsausfalls des Emittenten können dazu führen, dass diese emittierten Vermögenswerte wirtschaftlich wertlos werden (siehe Risiko notleidender Wertpapiere).
Erfolgsrisiko	Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder die von den Anlegern gewünschte Anlage- Performance erzielt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann schwanken und sinken, so dass die Anleger Verluste erleiden. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Weder der AGIF noch Dritte gewähren eine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds.
Flexibilitätseinschränkungsrisiko	Die Rücknahme von Anteilen kann Beschränkungen unterliegen. Wenn die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben und müssen zwangsläufig länger in dem Teilfonds investiert bleiben, als eigentlich beabsichtigt oder gewünscht. Ihre Kapitalanlagen unterliegen derweil nach wie vor den Risiken, die mit dem Teilfonds verbunden sind. Wenn ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst wird oder der AGIF das Recht zur zwangsweisen Anteilsrücknahme ausübt, sind die Anleger nicht mehr in dem Teilfonds bzw. in der Anteilklasse investiert. Entsprechendes gilt, wenn der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen eines anderen Fonds, eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilsrückgabe zwecks Anlage der daraus erzielten Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger neben den bereits entstandenen Kosten (z. B. einem Ausgabeaufschlag) weitere Kosten entstehen, beispielsweise ein Rücknahmeabschlag und/oder eine Deinvestitionsgebühr für den gehaltenen Teilfonds oder ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag für den Kauf anderer Anteile. Diese Ereignisse und Umstände können zu Verlusten für den Anleger führen.
Inflationsrisiko	Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der innere Wert der Anlage hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dies könnte sich negativ auf die Anlage eines Anlegers auswirken. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.
Kapitalrisiko	Es besteht ein Risiko, dass das Kapital eines Teilfonds bzw. das einer Anteilklasse zugeteilte Kapital zurückgeht. Unverhältnismäßig hohe Anteilsrücknahmen eines Teilfonds oder übermäßige Ausschüttungen von Anlagerenditen können die gleichen Folgen haben. Eine Verringerung des Kapitals eines Teilfonds bzw. des einer Anteilklasse zugeteilten Kapitals könnte zur Folge haben, dass die Verwaltung des AGIF,

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	eines Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht mehr rentabel ist und zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten für die Anleger führen.
Kontrahentenrisiko	Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z. B. OTC-Geschäfte), besteht über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus das Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate und andere Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Der Zahlungsausfall eines Vertragspartners kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere in Hinblick auf OTC-Derivatgeschäfte kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Vertragspartner im Einklang mit den Grundsätzen des AGIF zur Sicherheitenverwaltung jedoch erheblich gemindert werden.
Konzentrationsrisiko	Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte, Anlagearten, bestimmte Länder, Regionen oder Branchen fokussiert, kann dies die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen, der Märkte oder dazugehörigen Märkte, einzelner oder voneinander abhängiger Länder oder Regionen, einzelner oder miteinander verflochtener Branchen bzw. der in diesen Märkten, Ländern, Regionen oder Branchen tätigen Unternehmen abhängig. Daher ist der Teilfonds wahrscheinlich volatiler als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund einer beschränkten Anzahl von Beteiligungen oder der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Markt. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.
Kreditratings-Risiko	Die von den Rating-Agenturen (z. B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) zugewiesenen Kreditratings von Investment Grade- Schuldtiteln unterliegen Beschränkungen und garantieren nicht jederzeit die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten.
Länder- und Regionenrisiko	Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann dies das Konzentrationsrisiko erhöhen. Infolgedessen ist der Teilfonds besonders anfällig für ungünstige Entwicklungen und Risiken in Bezug auf einzelne oder miteinander verflochtene Länder und Regionen bzw. die in diesen Ländern und Regionen tätigen und/oder ansässigen Unternehmen. Ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Richtlinien, Devisen, Liquidität, Steuern, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in diesen Ländern, Regionen oder Unternehmen können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der von Anlegern gehaltenen Anteile beeinträchtigen. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in bestimmten Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers der jeweiligen Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Gesetzesänderungen sein.
Länderrisiko in Europa	Angesichts der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorge um die Staatsinsolvenzrisiken bestimmter europäischer Länder sind die Anlagen eines Teilfonds in Europa möglicherweise einer Reihe von Risiken aufgrund einer potenziellen Krise in Europa ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa könnten sich weiter verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb Europas ausbreiten und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder die Eurozone verlassen oder es zu einem Staatsbankrott eines Landes in der Eurozone kommt. Die Folge könnte ein Zusammenbruch der Eurozone und des Euro sein. Die Regierungen zahlreicher europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden ergreifen Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Wirtschaftsreformen und der Verhängung von Sparmaßnahmen gegenüber den Bürgern), um die aktuellen finanzpolitischen Bedingungen und Befürchtungen in den Griff zu bekommen. Jedoch könnten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten, so dass die künftige Stabilität und das Wachstum in Europa unsicher sind. Diese Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf Teilfonds haben, die auf Euro lauten oder in überwiegend an Europa gebundene Instrumente investieren, und der Nettoinventarwert dieser Teilfonds kann durch die erhöhten Risiken (beispielsweise erhöhte Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Europa) negativ beeinflusst werden.
Liquiditätsrisiko	Anlagen in Wertpapieren aus bestimmten Schwellenmärkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Schon relativ kleine Aufträge in Bezug auf illiquide Wertpapiere können zu erheblichen Kursänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert illiquide ist, besteht ein Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag zum Kaufpreis veräußert werden kann oder umgekehrt der Kaufpreis deutlich steigen kann. Solche Kursänderungen können den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen.
Nachhaltigkeitsrisiko	bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Risiken im Zusammenhang mit aktiven Währungspositionen	Ein Teilfonds kann aktive Positionen in Währungsderivaten eingehen, die möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Positionen in den Basiswerten korrelieren. Daher können diese Teilfonds einen erheblichen oder vollständigen Verlust erleiden, auch wenn der Wert der vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z. B. Aktien, Schuldtitel) nicht sinkt.
Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung	Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.
Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und	Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate) der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen
Mortgage-Backed Securities (MBS)	Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals. ABS und MBS können entweder von einer Gesellschaft, die eigens dazu gebildet wurde (Objektgesellschaft), oder ohne eine derartige Objektgesellschaft begeben werden. Objektgesellschaften zur Emission von ABS oder MBS gehen außer der ABS- oder MBS-Emission in der Regel keinen anderen Aktivitäten nach. Der Pool, der den ABS oder MBS zugrunde liegt und oft auch aus nicht fungiblen Vermögenswerten besteht, enthält in der Regel die einzigen Vermögenswerte der Objektgesellschaft bzw. die einzigen Vermögenswerte, mit denen die ABS und MBS bedient werden. Wenn ABS oder MBS ohne Objektgesellschaft begeben werden, besteht das Risiko, dass sich die Haftung des Emittenten auf die im Pool enthaltenen Vermögenswerte beschränkt. Die Hauptrisiken in Bezug auf die Vermögenswerte derartiger Pools sind das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko sowie die allgemeinen Risiken in Verbindung mit der Anlage in Anleihen und Derivaten, insbesondere das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko. ABS und MBS können daher hochgradig illiquide und anfällig für eine erhebliche Kursvolatilität sein. Diese Instrumente können infolgedessen höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder die Anleger auswirken.
Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen	Die zum Zeitpunkt einer Anlage bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht) können sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage durch den Anleger auswirken.
Risiko der Anlage in CoCo-Bonds	Die Anlage in verlustabsorbierenden Anleihen (einschließlich insbesondere CoCo-Bonds) ist mit den folgenden besonderen Risiken verbunden, wie in der Stellungnahme ESMA/2014/944 („Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (Potenzielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in bedingt wandelbaren Instrumenten)) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) beschrieben. Diese umfassen unter anderem (i) das Risiko des Auslöserniveaus: Auslöserniveaus sind unterschiedlich; sie bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand zwischen dem Kurs des Eigenkapitalpapiers und dem Auslöserniveau abhängt; (ii) Risiko der Kuponstornierung: Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden; (iii) Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktionären nicht der Fall ist; (iv) Risiko einer späten Wandlung: CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgelegten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können; (v) Unbekannte Risiken: die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt; (vi) Rendite-/Bewertungsrisiko: Anleger werden von CoCo-Bonds aufgrund der häufig attraktiven Rendite angezogen. Diese kann jedoch auch als Aufschlag auf ihren Kurs unter Berücksichtigung der Komplexität ihrer Struktur angesehen werden.
Risiko der Anlage in Wandelanleihen	Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko (wenn der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis veräußert werden kann) verbunden. Alle diese Risiken können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Der Wert von Wandelanleihen kann unter anderem durch die Kursbewegungen der zugrunde liegenden Wertpapiere (d. h. Aktien) beeinflusst werden. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Alle diese Faktoren können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Risiko der Anlage in Zertifikaten	Gemäß den Bedingungen des Zertifikats verbrieft ein Zertifikat für dessen Inhaber das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder die Auslieferung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf die Wertentwicklung hat, hängt von bestimmten Kriterien ab, wie der Performance des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument unterliegen den folgenden Risiken in Bezug auf den Emittenten des Zertifikats: Bonitätsrisiko, unternehmensspezifisches Risiko, Adressenausfallrisiko und Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate sind nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Dies gilt auch für zulässige Positionen in Form eines anderen Instrumentes im Sinne des Schuldrechts.
Risiko der Anlage in Zielfonds	Nutzt ein Teilfonds andere Fonds („Zielfonds“) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Fonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen. Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten an. Dies kann zu höheren Kosten für die Anleger des investierenden Teilfonds führen.
Risiko der Erhebung von Zinsen auf Einlagen	Der AGIF legt liquide Mittel eines Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankeinlagen wird in einigen Fällen ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies dazu, dass seitens der Verwahrstelle bzw. der betreffenden Banken Zinsen auf die Einlagen des jeweiligen Teilfonds auf dem entsprechenden Konto erhoben werden können. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankeinlagen einer Erhebung von Zinsen auf Einlagen unterliegen. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Risiko der vorzeitigen Auflösung	Wie ggf. vom Verwaltungsrat festgelegt, kann ein Teilfonds unter bestimmten Umständen gemäß den Angaben im Abschnitt „Auflösung und Zusammenlegung“ im HK- Verkaufsprospekt aufgelöst werden. Bei Auflösung eines Teilfonds muss dieser den Anteilinhabern ihre jeweilige Beteiligung am Teilfondsvermögen anteilig auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausschüttung einen geringeren als ihren ursprünglichen Wert haben, was einen Verlust für die Anteilinhaber bedeutet.
Risiko geschlossener Fonds	Bei Anlagen in geschlossenen Fonds hängen Ertrag, Wertentwicklung bzw. Kapitalrückzahlung vom Ertrag, der Wertentwicklung und dem Bonitätsrating der zugrunde liegenden Anlagen der Basiswerte der geschlossenen Fonds ab. Wenn sich die Vermögenswerte der geschlossenen Fonds für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern des Teilfonds je nach Art des geschlossenen Fonds Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust. Investitionen in geschlossene Fonds lassen sich unter Umständen nicht erstatten. Diese Fonds haben in der Regel eine feste Laufzeit, die dazu führen kann, dass eine kontinuierliche Auflösung bzw. Kündigung dieser Investitionen vor der Fälligkeit nicht möglich ist. Bei einem geschlossenen Fonds, dessen Fälligkeitstermin noch nicht feststeht, kann das Liquiditätsrisiko sogar noch größer sein. Schließlich können Anlagen in geschlossenen Fonds eventuell an einem Sekundärmarkt verkauft werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass Geld- und Briefkurs erheblich voneinander abweichen. Auch können Anlagen in geschlossenen Fonds schon vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, was dazu führen kann, dass sowohl die Gesamtinvestition in den jeweiligen geschlossenen Fonds als auch die Reinvestition weniger attraktiv sind. Zudem kann es bereits vor der Fälligkeit dazu kommen, dass sich die Mechanismen der Corporate Governance oder die Übertragbarkeit verschlechtern oder es dem Anleger erschwert wird, Anlagen in geschlossenen Fonds einzustufen, zu bewerten und sich adäquat darüber zu informieren. Die Hauptrisiken in Bezug auf Anlagen in geschlossenen Fonds sind das allgemeine Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Die spezifischen

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	Risiken variieren entsprechend der Art des jeweiligen geschlossenen Fonds. Bei einer Anlage in geschlossenen Fonds fallen regelmäßig Kosten an, und zwar sowohl auf der Ebene des geschlossenen Fonds selbst, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistunggebühren, als auch auf der Ebene des Portfolios, das in den Fonds investiert. Dadurch können den Anlegern des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, entsprechend höhere Kosten entstehen.
Risiko im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Kapital	Der AGIF kann Anteilsklassen auflegen, deren Ausschüttungspolitik von der üblichen Ausschüttungspolitik abweicht und die folglich im Einklang mit Artikel 31 des Gesetzes Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Ausschüttungen aus dem Kapital entsprechen der Rückgabe oder Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrages und/oder Kapitalerträgen aus der ursprünglichen Anlage. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil nach sich ziehen und das dem Teilfonds für zukünftige Anlagen und Kapitalwachstum zur Verfügung stehende Kapital verringern können. Dies kann negative Auswirkungen für ihre Anlagen in dem Teilfonds haben. Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklassen des Teilfonds können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklassen und die Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilsklassen.
Risiko im Zusammenhang mit der Vermögensallokation	Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt teilweise vom Erfolg der von diesem Teilfonds angewandten Vermögensallokationsstrategie ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Teilfonds angewandte Strategie erfolgreich ist, so dass das Anlageziel des Teilfonds möglicherweise nicht erreicht wird. Die Anlagen des Teilfonds können regelmäßig umgeschichtet werden. Daher fallen für diesen Teilfonds gegebenenfalls höhere Transaktionskosten an als bei einem Teilfonds mit einer statischen Allokationsstrategie.
Risiko in Bezug auf Änderungen bei der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds	Die Satzung, die Anlagepolitik und andere Grundlagen eines Teilfonds können im Rahmen des Zulässigen geändert werden. Insbesondere eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Spektrums kann das mit dem betreffenden Teilfonds verbundene Risikoprofil verändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.
Risiko in Bezug auf Staatsanleihen ohne Investment-Grade-Rating	Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von einem staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating begeben oder garantiert werden. Er unterliegt daher einem höheren Kredit-/Ausfallrisiko und Konzentrationsrisiko sowie stärkerer Volatilität und weist ein höheres Risikoprofil auf. Für diese Wertpapiere gibt es außerdem keine Insolvenzverfahren für die Aufbringung von Geldmitteln zur teilweisen oder vollständigen Beibehaltung der entsprechenden Verbindlichkeiten. Von den Anteilhabern kann verlangt werden, dass sie sich an einer Umschuldung dieser Wertpapiere beteiligen und den Emittenten weitere Darlehen gewähren. Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Emittenten kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.
Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten	Ein Teilfonds kann Derivate – zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen des Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn jeweiligen Anlageziele und -beschränkungen festlegen, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen hauptsächlich auf Derivaten. Wenn ein Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Je nach Einschätzung des Investmentmanagers können hierzu Derivate auch in einem sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – im Vergleich zu einem derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil – zu phasenweise sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann. Der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt bei der Verwendung von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.
Risiko in Verbindung mit der Auflegung neuer bzw. der Zusammenlegung oder Auflösung	Die Einhaltung bestimmter, für einen Teilfonds geltender Anlagebeschränkungen ist während eines gewissen Zeitraums (normalerweise etwa zwei Monate) nach der Auflegung eines neuen oder vor der Zusammenlegung oder Auflösung eines bestehenden Teilfonds nicht erforderlich. Die Wertentwicklung des Teilfonds in den obigen Zeiträumen könnte sich von der Wertentwicklung unterscheiden, die andernfalls erzielt worden wäre, wenn die entsprechenden Anlagebeschränkungen während dieser Zeiträume strikt

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
bestehender Teilfonds	eingehalten worden wären.
Risiko indexbasierter Anlagen	Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen können sich die Zusammensetzung eines Index und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändern. Darüber hinaus sind die Indexstände weder aktuell, noch basieren sie auf aktuellen Daten. Diese Faktoren können sich negativ auf solche Anlagen auswirken.
Risiko örtlicher Steuern	Aufgrund lokaler Bestimmungen können von einem Teilfonds gehaltene Vermögenswerte bisweilen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Einbehalten betroffen sein. Davon betroffen sind insbesondere Erträge oder Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder Umstrukturierung der Vermögenswerte des Teilfonds, zahlungsmittelneutrale Umstrukturierungen dieser Vermögenswerte und/oder Änderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung sowie Dividenden, Zinsen und sonstige vom Teilfonds vereinnahmte Erträge. Bestimmte Steuern oder Abgaben (beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben) können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden. Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird. Falls die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.
Risiko von Negativzinsen auf Barkonten	Der AGIF legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können kurz-, mittel- und langfristige Bankeinlagen negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.
Risiko von Staatsanleihen	Schuldtitel, die von Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden („Staatschuldtitel“), können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Sogar bei Regierungen oder deren Behörden besteht ein gewisses Risiko, dass sie nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Des Weiteren gibt es für Staatschuldtitel kein Insolvenzverfahren, um Gelder für die vollständige oder teilweise Deckung der aus Staatschuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten einzuziehen. Folglich kann Inhabern von Staatschuldtiteln abverlangt werden, sich an der Umschuldung zu beteiligen und den Emittenten von Staatschuldtiteln weitere Kredite zu gewähren. Im Falle eines Ausfalls der Emittenten von Staatschuldtiteln kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden. Ein Teilfonds kann seine Vermögenswerte vollständig oder zu einem großen Teil in Staatschuldtitel investieren, die von einer einzigen Regierung bzw. von Behörden einer einzigen Regierung begeben oder garantiert werden.
Schlüsselpersonenrisiko	Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Wenn sich die personelle Zusammensetzung eines Fonds verändert, können neue Entscheidungsträger bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens möglicherweise weniger erfolgreich agieren, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann.
Unternehmensspezifisches Risiko	Der Wert der Vermögenswerte, die ein Teilfonds (insbesondere in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten) direkt oder indirekt hält, kann auch von unternehmensspezifischen Faktoren (beispielsweise der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten) beeinflusst werden. Wenn sich ein unternehmensspezifischer Faktor verschlechtert, kann der Kurswert des jeweiligen Vermögensgegenstands deutlich und dauerhaft sinken, möglicherweise ungeachtet einer ansonsten allgemein positiven Marktentwicklung. Dies kann nachteilige Folgen für den Teilfonds bzw. den Anleger haben.
Verwahrerisiko	Einem Teilfonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Aktivitäten der Verwahrstelle oder des Unterverwahrers der Zugang zu in Verwahrung gehaltenen Anlagen ganz oder teilweise verwehrt werden. In diesem Fall braucht ein Teilfonds möglicherweise länger, um Teile seiner Vermögenswerte zurückzuerlangen, oder er ist gar nicht dazu in der Lage. Dies kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen und infolgedessen die Anlage eines Investors in dem Teilfonds beeinträchtigen.
Verwässerungs- und Swing Pricing- Risiko	Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können sich bei der Bewertung des Teilfonds vom Buchwert dieser Vermögenswerte unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten (beispielsweise Steuern) und/oder Unterschieden bei Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen. Diese Verwässerungskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert eines Teilfonds haben und infolgedessen kann der Nettoinventarwert je Anteil angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen für die bestehenden Anteilhaber zu verhindern. Wie stark sich solche Anpassungen auf den Wert auswirken, hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf- oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Teilfonds berechnet wird.
Währungsrisiko	Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt (über Derivate) Vermögenswerte hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, oder wenn eine Anteilklasse des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet (jeweils eine „Fremdwährung“), so ist er, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert sind, einem Währungsrisiko ausgesetzt. Bei Änderungen der devisenrechtlichen

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	Vorschriften kann der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf die Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt, und kann daher negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.
Zinsrisiko	Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Schuldtitel investiert, ist er einem Zinsrisiko ausgesetzt. Wenn die Marktzinsen steigen, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen verzinslichen Vermögenswerte erheblich sinken und somit die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Dies gilt in noch stärkerem Maße, wenn der betreffende Teilfonds auch Schuldtitel mit längerer Laufzeit und niedrigerem Nominalzins hält.

Auf die folgenden teilfondsspezifischen Risikofaktoren wird für den Masterfonds gesondert hingewiesen:

Risikofaktor	Beschreibung
Risiko von Anlagen in China	FII-Risiko Ein Fonds kann in Wertpapiere und Kapitalanlagen investieren, die von einem FII im Einklang mit den maßgeblichen FII-Vorschriften durch Institutionen, die in China den FII-Status erlangt haben, gehalten oder getätigt werden dürfen. Zusätzlich zu den allgemeinen anlagespezifischen Risiken dieser Anlagen, insbesondere der Schwellenmarktrisiken, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben: Aufsichtsrechtliche Risiken Die FII-Regelung unterliegt den FII-Vorschriften. Bestimmte Teile der Allianz Global Investors-Gruppe erfüllen die jeweils vorgeschriebenen Zulassungskriterien gemäß den FII-Vorschriften und haben eine FII-Lizenz erhalten bzw. könnten diese erhalten. Die FII-Vorschriften können zu gegebener Zeit geändert werden. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf den Fonds sind nicht vorhersehbar. Die Vorschriften, die dem FII von der chinesischen Regierung hinsichtlich der Anlagebeschränkungen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen auferlegt werden, können für Letzteren insgesamt und nicht nur für die vom Fonds vorgenommenen Anlagen gelten und nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Wertentwicklung des Fonds haben. FII-Anlagerisiken Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass nicht gewährleistet werden kann, dass ein FII seinen Status als FII beibehalten wird und/oder dass Rücknahmeaufträge infolge von Änderungen der FII-Vorschriften zeitgerecht bearbeitet werden können. Aus diesem Grund ist ein Fonds eventuell nicht mehr in der Lage, direkt in der VR China zu investieren. Möglicherweise könnte er auch gezwungen sein, seine vom FII gehaltenen Kapitalanlagen auf den inländischen Wertpapiermärkten der VR China zu veräußern, was zu nachteiligen Auswirkungen auf seine Wertentwicklung oder zu erheblichen Verlusten führen kann. Falls der FII selbst oder die lokale Verwahrstelle eine Bestimmung der maßgeblichen Richtlinien und Vorschriften verletzen sollten, könnte dies aufsichtsrechtliche Sanktionen für den FII zur Folge haben. Eine solche Einschränkung kann zu einer Zurückweisung von Aufträgen oder einer Aussetzung der Handelstätigkeit des Fonds führen. Sollte der FII seinen FII-Status verlieren, seine Tätigkeit einstellen oder eingestellt werden, dann ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, in für FII zulässige Wertpapiere zu investieren. Zudem könnte er zur Veräußerung seiner Bestände gezwungen sein, was wahrscheinlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds mit sich bringen würde. Rücknahmebeschränkungen Ein Fonds kann durch die Richtlinien und Vorschriften gemäß der FII-Regelung beeinträchtigt werden (einschließlich von Anlagebeschränkungen sowie Einschränkungen des Eigentums und der Bestände von ausländischen Anlegern), was nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung und/oder Liquidität haben kann. Derzeit ist für die Rückführung von Mitteln aus dem FII keine vorherige aufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Anwendung der FII-Vorschriften unterliegt jedoch Unsicherheiten, und es gibt keine Garantie, dass keine weiteren aufsichtsrechtlichen Einschränkungen bestehen und künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Auch wenn die maßgeblichen FII-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen bezüglich des Onshore- Kapitalmanagements von FIIs zu lockern (unter anderem wurden Grenzwerte für Anlagekontingente aufgehoben und der Prozess zur Rückführung von Anlageerlösen vereinfacht), ist dies immer noch eine sehr neue Entwicklung, die somit Ungewissheiten bezüglich der praktischen Umsetzung ausgesetzt ist – insbesondere in der Frühphase. Jegliche Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne kann die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen der Anteilinhaber beeinflussen. Unter außergewöhnlichen Umständen entstehen dem Fonds infolge der eingeschränkten Anlagefähigkeiten eventuell bedeutende Verluste. Möglicherweise ist der Fonds infolge von FII- Anlagebeschränkungen, mangelnder Liquidität des

Risikofaktor	Beschreibung
	Wertpapiermarktes der VR China sowie Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. VRC-Verwahrungsrisiken gemäß dem FII-Regime Investiert ein Fonds über den FII in Rentenwerte und/oder zulässige Wertpapiere, werden diese Wertpapiere gemäß den Vorschriften der VR China von einer lokalen Verwahrstelle über entsprechende Wertpapierkonten und andere Depots unter demjenigen Namen geführt, wie dies gemäß den Gesetzen der VR China zulässig oder erforderlich ist. Infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle in der VR China bei der Durchführung oder Abwicklung einer Transaktion können dem Fonds Verluste entstehen. Die Verwahrstelle wird Vorkehrungen treffen, um sicherzugehen, dass die jeweilige Verwahrstelle in der VR China geeignete Verfahren für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anwendet. Die Wertpapierkonten sind gemeinsam im Namen des FII und des Fonds zu führen und aufzuzeichnen und von den anderen Vermögenswerten derselben lokalen Verwahrstelle zu trennen. Die FII- Vorschriften unterliegen jedoch der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VR China. Sämtliche vom Fonds erworbenen Wertpapiere, die vom FII gehalten werden, werden von der Verwahrstelle in der VR China geführt und sollten gemeinsam unter dem Namen des FII sowie des Fonds eingetragen und zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Fonds geführt werden. Sofern der FII diejenige Partei ist, die Anspruch auf die Wertpapiere hat, kann das entsprechende Wertpapier einer Forderung durch einen Liquidator des FII unterliegen und möglicherweise nicht so gut geschützt sein, als wenn es nur auf den Namen des Fonds eingetragen wäre. Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass die auf dem Barkonto des Fonds bei der jeweiligen lokalen Verwahrstelle hinterlegten Gelder nicht getrennt geführt werden, sondern als Verbindlichkeit der lokalen Verwahrstelle gegenüber dem Fonds als Einleger gelten. Diese Gelder werden mit den Geldern anderer Kunden dieser lokalen Verwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung der lokalen Verwahrstelle hält der Fonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Barkonto hinterlegten Geldern, und der Fonds wird zu einem nicht besicherten Gläubiger, der auf derselben Stufe steht wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger der lokalen Verwahrstelle. Bei der Beitreibung dieser Verbindlichkeiten könnte der Fonds möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen und und/oder Verzögerungen hinnehmen müssen, und möglicherweise ist er nicht in der Lage, diese vollständig einzutreiben, wodurch dem Fonds Verluste entstehen. Risiken in Bezug auf Broker in der VR China gemäß dem FII-Regime Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen können gegebenenfalls von durch den FII ernannten Brokern in der VR China durchgeführt werden. Es besteht ein Risiko, dass ein Fonds Verluste aus dem Ausfall, Konkurs oder der Disqualifizierung der Broker in der VR China erleidet. In diesem Fall kann der Fonds in der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion beeinträchtigt werden. Der FII wird bei der Auswahl von Brokern in der VR China auf Faktoren wie Wettbewerbsfähigkeit von Provisionssätzen, Umfang der betreffenden Aufträge und Durchführungsstandards achten. Falls der FII dies im gegebenen Fall als zweckdienlich ansieht und es gemäß den markttechnischen und betrieblichen Einschränkungen möglich ist, kann ein einziger Broker in der VR China bestellt werden, und der Fonds bezahlt nicht unbedingt die niedrigsten Provisionen oder Spreads, die am Markt zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind. Risiko der Steuerrückstellungen in der VR China Falls keine oder eine unzureichende Rückstellung für potenzielle Quellensteuern vorgenommen wird, und für den Fall, dass die Steuerbehörden von Festlandchina die Erhebung einer solchen Quellensteuer vorschreiben sollten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Etwaige Quellensteuern in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren der VR China können die Erträge aus dem Fonds schmälern bzw. dessen Wertentwicklung nachteilig beeinflussen. In Bezug auf den CIBM wird der Quellensteuerbetrag (gegebenenfalls) vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Fonds so lange einbehalten, bis die steuerliche Lage in der VR China hinsichtlich der Erträge und Gewinne aus dem Handel über den CIBM geklärt ist. Für den Fall, dass die Klärung der Lage zum Vorteil des Fonds erfolgt, kann der Investmentmanager den gesamten oder einen Teil des einbehaltenen Betrags an den Fonds rückerstatten. Der (gegebenenfalls) solcherart erstattete Quellensteuerbetrag wird vom Fonds thesauriert und spiegelt sich im Wert seiner Anteile wider. Ungeachtet der vorstehenden Erläuterungen hat kein Anteilinhaber, der seine Anteile vor der Erstattung von einbehaltenen Beträgen zurückgegeben hat, irgendeinen Anspruch auf eine solche Erstattung. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Jede Erhöhung von Steuerverbindlichkeiten eines Fonds kann den Wert des Fonds nachteilig beeinflussen. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des Fonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge

Risikofaktor	Beschreibung
	können den Anteilinhabern des Fonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/von dem Fonds Vor- oder Nachteile entstehen. Wenn die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer höher ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Fehlbetrag bei der Steuerrückstellung kommt, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Fonds über den Steuerrückstellungsbetrag hinaus beeinträchtigt werden kann, da der Fonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall sind die dann bestehenden und neuen Anteilinhaber benachteiligt. Wenn andererseits die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer niedriger ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Überschuss bei der Steuerrückstellung kommt, entsteht denjenigen Anteilinhabern ein Nachteil, die ihre Anteile am Fonds vor einer diesbezüglichen Entscheidung, einem Erlass oder einer Anweisung der Steuerbehörden der VR China zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung des Investmentmanagers getragen haben. Dagegen können zu diesem Zeitpunkt bestehende sowie neue Anteilinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit gemäß dem niedrigeren Steuerbetrag wieder als Vermögen zugunsten des Fonds ausgewiesen werden kann. Anleger sollten hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Lage im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds ihre eigene Steuerberatung einholen. Es besteht die Möglichkeit einer Änderung der aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten in der VR China, einschließlich der möglichen rückwirkenden Erhebung von Steuern, und diese Änderungen können zu einer höheren Besteuerung von Anlagen in der VR China als derzeit vorgesehen führen. RMB-Risiko Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der RMB auf Grundlage von Angebot und Nachfrage am Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb gesteuert wird. Derzeit wird der RMB in der VR China („CNY“) sowie außerhalb der VR China („CNH“) gehandelt. Der in der VR China gehandelte RMB, der CNY, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Vorschriften und Einschränkungen der Devisenkontrolle durch die Behörden der VR China. Auf der anderen Seite ist der außerhalb der VR China gehandelte CNH zwar frei handelbar, unterliegt jedoch nach wie vor verschiedenen Kontrollen und Begrenzungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit. Im Allgemeinen wird zugelassen, dass sich der jeweilige tägliche Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen innerhalb einer Spanne ober- bzw. unterhalb der zentralen Paritätskurse bewegt, die täglich von der People's Bank of China („PBOC“) veröffentlicht werden. Sein Wechselkurs gegenüber anderen Währungen, darunter z. B. USD oder HKD, ist daher Bewegungen auf der Grundlage externer Faktoren gegenüber anfällig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Wechselkurse nicht stark schwanken werden. Während der CNY und CNH dieselbe Währung verkörpern, werden sie auf unterschiedlichen und eigenständig funktionierenden Märkten gehandelt. In dieser Hinsicht kann der Wert des CNH unter Umständen bedeutend vom Wert des CNY abweichen und der Wechselkurs des CNH und CNY bewegt sich möglicherweise nicht in dieselbe Richtung, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ausländischen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen, die von der VRC-Regierung zu gegebener Zeit auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte. Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht einer Abwertung ausgesetzt ist, die nachteilige Auswirkungen auf die RMB- Anlagen der Anleger mit sich bringen würde. Derzeit erlegt die VRC-Regierung bestimmte Beschränkungen bezüglich der Rückführung des RMB aus der VR China heraus auf. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass derartige Beschränkungen die Tiefe des außerhalb der VR China verfügbaren RMB-Markts einschränken können, was zu einer Verminderung der Liquidität des Fonds führen kann. Die Politik der VRC-Regierung bezüglich Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen ist Änderungen ausgesetzt, und die Position des Fonds und seiner Anleger kann von einer entsprechenden Änderung negativ beeinflusst werden. Bezüglich der auf den RMB lautenden Anteilklassen sollten Anleger, die in solche Anteilklassen investieren, diese Risikowarnung besonders beachten. Risiko der Anlage in chinesischen A-Aktien Der Wertpapiermarkt in der VR China, einschließlich der chinesischen A-Aktien, kann eine höhere Volatilität und Instabilität (beispielsweise infolge des Risikos der Aufhebung/Beschränkung des Handels einer bestimmten Aktie oder des Risikos einer staatlichen Intervention) als die Märkte der stärker entwickelten Länder aufweisen und mit potenziellen Schwierigkeiten bei der Abwicklung verbunden sein. Das kann zu

Risikofaktor	Beschreibung
	stärkeren Schwankungen der auf diesem Markt gehandelten Wertpapierkurse führen und somit die Anteilepreise des Teilfonds beeinträchtigen. Anlagen in der VR China sind auch weiterhin anfällig für wesentliche Änderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der VR China. Das Kapitalwachstum und somit die Wertentwicklung dieser Anlagen kann durch eine solche Anfälligkeit beeinträchtigt werden. Risiken der Nutzung der Stock Connect-Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong- Handelsverbindung. Unter der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A- Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln. Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen: – nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien; – auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien; und – an der SSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SSE ausgesetzt wurde. Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt. Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong- Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shanghai- Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können. Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen- Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong- Handelsverbindung im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln. Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SZSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen: – nicht in RMB gehandelte SZSE-notierte Aktien; – auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SZSE-notierte Aktien; und – an der SZSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde. Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt. Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt. Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer Tagesquote. Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können. HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Stock Exchanges and Clearing Limited,

Risikofaktor	Beschreibung
	sowie ChinaClear übernehmen die Verantwortung für die Abrechnung, Abwicklung und die mit der Funktion als Verwahrstelle und Bevollmächtigte (nominee) verbundenen Dienste sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der durch Marktteilnehmer und/oder Anleger durchgeführten Handelstätigkeit. Über das Stock Connect-Programm gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke halten. Obgleich HKSCC keine Eigentümerinteressen an den in den Omnibus- Aktiendepots gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE- notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen weiterhin als einen der Anteilhaber in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere behandeln. SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („CCASS“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an vorgeschlagenen Beschlüssen informieren. Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE- Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben. Weitere Angaben zu den Handelsgebühren und Abgaben sind im Internet auf der folgenden Webseite verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in der VR China über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögenswerte rechtlich getrennt werden müssen und die Verwahrstelle über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden. Ein Teilfonds kann über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Zusätzlich zu den allgemeinen anlage- und aktienspezifischen Risiken dieser Anlagen, insbesondere der Schwellenmarktrisiken und der Risiken in Bezug auf den RMB, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben: Beschränkungen durch Quoten Die Stock Connect unterliegt Beschränkungen durch Quoten. Insbesondere unterliegt Stock Connect einer Tagesquote, die nicht dem jeweiligen Teilfonds gehört, sondern nur auf der Basis „first-come-first-serve“ angewendet werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obgleich der Verkauf ihrer grenzübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Quotensaldos für Anleger möglich ist). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, und der betroffene Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen. Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte der Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Gemäß dem VRC- Recht gibt es keine eindeutige Definition und somit Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VR China wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der Fonds nach VRC-Recht umgesetzt werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum der Fonds gehaltene Vermögenswerte oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden. Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken Die Clearing-Verbindung wurde über die HKSCC und ChinaClear eingerichtet, wobei diese Unternehmen wechselseitige Beteiligungen eingegangen sind, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzübergreifende Handelsgeschäfte, die in einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearingstelle auf diesem Markt einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern übernehmen und sich andererseits verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Risikofaktor	Beschreibung
	Als nationale zentrale Gegenpartei des VRC-Wertpapiermarkts betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Abrechnungs- und Abwicklungssystemen sowie Strukturen für den Aktienbesitz. Die von ChinaClear eingerichteten Risikomanagementsysteme und -maßnahmen werden von der CSRC genehmigt und überwacht. Die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als geringfügig angesehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Wertpapiere aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In einem solchen Fall kann der jeweilige Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben. Aussetzungsrisiko Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht auf Aussetzung der Handelstätigkeit vor, sofern sich dies für die Sicherstellung eines ordentlichen und fairen Marktes und die umsichtige Steuerung von Risiken als notwendig erweisen sollte. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Sollte eine Aussetzung in Kraft treten, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum VRC-Markt haben. Unterschiedliche Handelstage Das Stock Connect-Programm ist nur dann in Betrieb, wenn sowohl die Märkte in Festlandchina als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds chinesische A-Aktien nicht über Stock Connect handeln kann, obwohl auf dem VRC-Markt ein normaler Handelstag ist. Die jeweiligen Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eine der Stock Connect-Verbindungen nicht möglich ist. Verkaufsbeschränkungen durch antizipative Überwachung (Front-end Monitoring) Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge von chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) vor der Handelstätigkeit überprüfen, um einen Überverkauf zu vermeiden. Falls ein Teilfonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien am Verkaufstag („Handelstag“) vor dem Handelsbeginn auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er diese Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der jeweilige Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu veräußern. Operatives Risiko Die Stock Connect ist auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen. Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufende Änderungen und Entwicklungen dieser beiden Märkte angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden. Aufsichtsrechtliches Risiko Die derzeitigen Vorschriften in Verbindung mit Stock Connect sind relativ neu entwickeln sich kontinuierlich weiter. Die aktuellen Bestimmungen können auch geändert werden, was möglicherweise Auswirkungen rückwirkender Art haben kann, und es gibt keine Zusage hinsichtlich des Fortbestehens von Stock Connect. Die Aufsichtsbehörden / Börsen in der VR China und in Hongkong können zur gegebenen Zeit neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und des grenzübergreifenden Handels im Rahmen der Stock Connect erlassen. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds haben. Rückruf der in Frage kommenden Aktien. Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn der Investmentmanager beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus der Liste der in Frage kommenden Titel entfernt wurde.

Risikofaktor	Beschreibung
	Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Market Der jeweilige Teilfonds kann in das ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) investieren. Anlagen in das ChiNext Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger verursachen. Dabei sind die folgenden zusätzlichen Risiken zu beachten: Stärkere Aktienkursschwankungen Auf dem ChiNext Board notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren. Überbewertungsrisiko Auf dem ChiNext Board notierte Aktien sind möglicherweise überbewertet, und derartige außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein. Regulierungsdifferenzen Die Vorschriften und Regelungen für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als für Unternehmen, die am Main Board notieren. Delisting-Risiko Bei Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden. Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung. Besteuerungsrisiko Anlagen im Rahmen des Stock Connect-Programms unterliegen der Steuerregelung der VR China. Die staatliche Steuerverwaltung der VR China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempelsteuer sowie einer zehnpromzentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während die Mehrwertsteuer und die Kapitalertragsteuer für unbestimmte Zeit vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelung kann sich gegebenenfalls ändern, so dass die Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der VR China ausgesetzt sind. Für weitere Angaben zur Besteuerung in der VR China wird auf den Unterabschnitt „Besteuerung in der VR China“ des Abschnitts „Besteuerung“ verwiesen. RMB-Währungsrisiko in Bezug auf Stock Connect Chinesische A-Aktien werden in RMB gehandelt, und die jeweiligen Teilfonds müssen ihre Geschäfte mit SSE-/SZSE-Wertpapieren in dieser Währung tätigen und abrechnen. Mit dem Handel mit SSE-/SZSE-Wertpapieren können spezielle Handelskosten verbunden sein. Die Regierung Festlandchinas kontrolliert die künftigen Bewegungen der Wechselkurse und die Währungsumrechnung. Das Floating des Wechselkurses erfolgt im Vergleich zu einem Währungskorb, daher könnte in der Zukunft eine große Schwankungsbreite dieses Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar bzw. anderen Währungen bestehen. Insbesondere bei einer RMB-Abwertung kommt es zu einer Wertminderung von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus seinen Anlagen generieren kann. Zusätzlich werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der CNY zu einem anderen Wechselkurs als der CNH gehandelt werden kann. Die Anlagen eines Teilfonds können sowohl auf CNY als auch auf CNH lauten, und daher kann der betreffende Teilfonds in der Folge größeren Währungsrisiken und/oder höheren Anlagekosten unterliegen. Die Regierungspolitik der VR China hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.
Risiko von Länder- und Regionalfonds	Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Länder oder Regionen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je kleiner das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken.

Risikofaktor	Beschreibung
Risiko von Sektor- und Themenfonds	Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Sektoren oder Themen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das jeweilige Thema ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Darüber hinaus können Sektor- und Themenfonds Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/ oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die - zum Zeitpunkt des Erwerbs - nur mit einem geringen Anteil des jeweiligen Sektors und/oder Themas verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes, die den jeweiligen Sektor bzw. das jeweilige Thema abbilden, abweicht.
Schwellenmarkt-Risiken	Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen in höherem Maße dem Liquiditätsrisiko, dem Währungsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten, insbesondere weil eine direkte Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung eventuell nicht möglich ist. In Schwellenmärkten können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards zulasten des Investors deutlich von dem Niveau und Standard abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in Schwellenmärkten ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere aus unterschiedlichen Methoden der Veräußerung erworbener Vermögenswerte resultieren kann. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den betreffenden Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Anlegerprofil des Masterfonds

Der Masterfonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/ oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Masterfonds richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in dem Basisinformationsblatt angegeben wird. Spezifische Anlageklassengrundsätze und Anlagebeschränkungen des Masterfonds.

Neben den im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze des Masterfonds“ dargelegten allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds gelten folgende spezifische Anlageklassengrundsätze und Anlagebeschränkungen:

- Min. 70 % des Vermögens des Masterfonds werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert.
- Weniger als 30 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Das Vermögen des Masterfonds darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in den Chinesischen A-Aktienmarkt investiert werden.
- Max. 15 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon max. 10 % des Vermögens des Masterfonds in CoCo-Bonds.
- Max. 25 % des Vermögens des Masterfonds dürfen direkt in kündbare Einlagen und/oder (bis zu 20 % des Vermögens des Masterfonds) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert und/ oder (bis zu 10 % des Vermögens des Masterfonds) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Der Masterfonds tätigt Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land und/oder der Region aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land und/oder der

Region an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land und/oder Region erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.

- Der Masterfonds tätigt Anlagen im Sektor Bodenschätze. Solche Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die (i) in öffentlich zugänglichen Finanzindizes (falls vorhanden) oder in Segmenten (falls vorhanden) gemäß der Definition des Global Industry Classification Standard (GICS®) enthalten sind, die sich auf dieses Thema und/oder diesen Sektor beziehen, (ii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit (Umsätze, Gewinne oder Aufwendungen) mit diesem Thema und/oder Sektor generieren, (iii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) im entsprechenden Thema und/oder Sektor aktiv sind und es - nach Ermessen des Portfoliomanagers - wahrscheinlich ist, dass sie die Bedeutung dieser Aktivität kurz- oder mittelfristig erheblich erhöhen werden, oder (iv) durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den unter (i) bis (iii) oben beschriebenen Unternehmen verbunden sind. Die vorstehend beschriebenen Szenarien können auch Aktien von Unternehmen umfassen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu Themen und/oder Sektoren haben, die nicht im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt sind, auch wenn das Engagement in oder die Verbindung zu solchen anderen Themen und/oder Sektoren, die im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) nicht genannt sind, bedeutender ist als das Engagement in oder die Verbindung zu den im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannten Themen und/oder Sektoren.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan Typ 1.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz, jedoch werden mindestens 70 % des Vermögens des Masterfonds in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.

Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz schließt u. a. Folgendes ein: (1) Anteile eines Unternehmens, das für den Handel an einer Börse oder einem organisierten Markt zugelassen oder in einen solchen Markt aufgenommen wurde, und/oder (2) Anteile eines Unternehmens, das kein Immobilienunternehmen ist und (i) in der EU/dem EWR ansässig und dort nicht von der Ertragsteuer befreit ist, oder (ii) in einem Nicht-EU-Land ansässig ist und einer Ertragsteuer von mindestens 15 % unterliegt, und/oder (3) Anteile von „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz, wie in den Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz erwähnt, mit ihrem relativen Prozentsatz einer permanenten physischen Anlage in einer Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, wie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds offengelegt.

Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – permanent physisch mit mindestens 51 % des Vermögens des Masterfonds in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten.

Passive Grenzverletzung

Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds enthaltenen Anlagegrenzen in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Masterfonds enthaltenen Vermögenswerten, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten und/oder durch Veränderung des gesamten Vermögens des Masterfonds und/oder in Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (auch zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente für den Masterfonds einsetzen (in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds“).

Unter keinen Umständen darf der Masterfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von dem genannten Anlageziel abweichen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Risikoprofil des Masterfonds

Der Masterfonds kann Derivate – z. B. Futures, Optionen und Swaps – zu Absicherungszwecken einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann der Masterfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils des Masterfonds und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils des Masterfonds durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze des Masterfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel des Masterfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Wenn der Masterfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil möglicherweise ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Möglichkeiten des Masterfonds in Bezug auf die Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Anlagegrenzen

Der Masterfonds hat die Möglichkeit, beim Kauf oder Verkauf korrespondierender Vermögenswerte die festgesetzten Grenzen zu über- oder unterschreiten, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt wird, dass das entsprechende Marktrisiko potenzial insgesamt diesen Grenzen entspricht, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen des Masterfonds nichts anderes angegeben ist.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegentläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte des Masterfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Liquidität

Sollten die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Masterfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen vorschreiben, dass Einlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds nur eingesetzt werden dürfen, um die erforderliche Liquidität des Masterfonds sicherzustellen (Liquiditätsmanagement), werden diese Instrumente nicht zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Masterfonds verwendet. In diesem Fall dienen sie insbesondere dazu, die Verpflichtungen des Masterfonds (z. B. für die Zahlung des Ausgabepreises oder die Bedienung von Anteilsrücknahmen) zu erfüllen und Sicherheiten oder Einschusszahlungen im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten bereitzustellen. Bereitgestellte Sicherheiten oder Einschusszahlungen sind nicht in den spezifischen Liquiditätsgrenzen in Bezug auf Anlagen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds gemäß den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen enthalten.

Allgemeine Anlagegrundsätze des Masterfonds

1. Der Masterfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; oder
- die aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt (siehe oben) zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf andere Indizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn der entsprechende Index Artikel 44 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008 entspricht.

(b) Anteile von OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

Der Masterfonds kann auch in Anteile eines Teilfonds des AGIF (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Masterfonds investiert, der Anteile am Zielteilfonds hält; und
- nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß dessen Anlagepolitik insgesamt in Anteile anderer Teilfonds des AGIF investiert werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Masterfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten;
- in jedem Falle der Wert dieser Anteile für die Dauer der Anlage des Masterfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens des AGIF zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
- es keine Verdopplung von Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Masterfonds, der in den Zielteilfonds investiert, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.

(c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Masterfonds zulässig sind. Sichteinlagen sind auf Barmittel beschränkt, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank gehalten und jederzeit abgerufen werden können, um laufende und/oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken. Kündbare Einlagen (z.B. Termineinlagen oder Festgelder) werden in der Regel auf verzinslichen Bankkonten angelegt und haben in der Regel ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum.

- (d) Derivative Finanzinstrumente („Derivate“), z. B. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden („OTC Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstabe a) und b) genannte Instrumente handelt, in die der Masterfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Vertragspartner müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Vertragspartners.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung des AGIF für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- (e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1. a) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. der AGIF der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- von einer Einrichtung, die gemäß den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig sind, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunkts gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Masterfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens des Masterfonds in anderen als den in Nr. 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten – vorbehaltlich der Bestimmungen in den individuellen Anlagebeschränkungen des Masterfonds;
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettovermögens des Masterfonds, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die individuellen Anlagebeschränkungen oder die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Masterfonds enthalten einen lediglich deklaratorischen Hinweis. Nicht auf diese 10 %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back to back“-Darlehen sowie Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte.

3. Bei der Anlage der Vermögenswerte des Masterfonds sind folgende Beschränkungen zu beachten:

- (a) Der Masterfonds darf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs der Gesamtwert dieser Wertpapiere, zusammen mit dem Wert der bereits im Masterfonds befindlichen Wertpapiere desselben Emittenten, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Der Masterfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Adressenausfallrisiko der Vertragspartner von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettofondsvermögens des Masterfonds nicht überschreiten, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Vermögen des Masterfonds befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Masterfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Der Masterfonds darf sogenannte zusätzliche liquide Mittel, die ausschließlich auf Sichteinlagen im o.g. Sinne beschränkt sind, investieren, welche entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen benötigt werden oder über einen Zeitraum benötigt werden, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren oder über einen Zeitraum benötigt werden, der im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher ergänzenden liquiden Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens des Masterfonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, welcher der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds aufgrund solcher außergewöhnlicher Marktbedingungen erforderlich erscheint und wenn zudem eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber des Masterfonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf der Masterfonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in folgende Anlagewerte investieren:

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden;

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Engagements im Rahmen von OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung eingegangen werden.
- (b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung im ersten Satz von Nr. 3 a) von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens des Masterfonds.
- (c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3. a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- (d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in dessen Derivaten getätigten Anlagen 35 % des Nettovermögens des Masterfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Der Masterfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
- (e) Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- (f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens des Masterfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: Die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- (g) Der Masterfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettofondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der Masterfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettofondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von 1 b) investiert sein darf, was in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf der Masterfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettofondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Erwirbt der Masterfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. In diesem Fall wird die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA jeweils um die von den betreffenden OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung kürzen. Dies führt bei verbundenen OGAW oder OGA, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene des Masterfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des Masterfonds erfolgt.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

- (h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat des Masterfonds bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Masterfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist:

- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- dass der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- dass der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die auf 20 % festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß a) oben ist nicht anwendbar.

- (i) Der AGIF darf für keinen seiner Investmentfonds stimmberechtigte Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm erlauben würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Anteile, Anleihen und Geldmarktinstrumente eines Emittenten und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Anleihen, Geldmarktinstrumenten und Zielfondsanteilen, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.
- (j) Es muss sichergestellt sein, dass auf jeden Fall mehr als 90 % des Vermögens des Masterfonds in gemäß den Anlagebefugnissen und -beschränkungen zulässige Vermögenswerte investiert wird, die den Anforderungen gemäß §2 Absatz 4 Investmentgesetz (InvG) für zulässige Vermögenswerte entsprechen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass der Anteil des Vermögens des Masterfonds, der aus unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich Schuldscheindarlehen und Derivaten im Sinne von 6. unten, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes, Finanzindizes im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 g) des Gesetzes und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Masterfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf, abgeleitet sind - insofern und in dem Ausmaß, in dem derartige Vermögenswerte gemäß der Anlagepolitik überhaupt erworben werden dürfen - 30 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigt.

Die unter Nr. 2. erster Unterpunkt und Nr. 3. genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte. Werden die Anlagegrenzen nachträglich durch

Kursbewegungen oder aus anderen Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des AGIF entziehen, wird sich der AGIF unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als primäres Ziel um Abhilfe dieser Situation bemühen.

4. Ausnahmen in Bezug auf Anlagebeschränkungen

- (a) Der AGIF muss sich nicht an die unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen halten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil seines Vermögens bilden.

Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen kürzlich aufgelegte Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Auflegung von den unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen abweichen.

- (b) Werden die im vorigen Absatz genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des AGIF entziehen oder die auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, so hat der AGIF bei seinen Verkäufen die Bereinigung dieser Situation als oberstes Ziel zu setzen und die Interessen seiner Anteilhaber angemessen zu berücksichtigen.
- (c) Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen die Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach Auflegung und während der letzten beiden Monate vor der Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds von den geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen, die in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen oder den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds angegeben sind, abweichen.

5. Die folgenden Geschäfte sind für den Masterfonds untersagt:

- (a) Der Masterfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere keine Verbindlichkeiten übernehmen, die – zusammen mit Krediten gemäß Nr. 2 zweiter Unterpunkt – 10 % seines Nettofondsvermögens überschreiten.
- (b) Der Masterfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge auftreten.
- (c) Der Masterfonds darf keine Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- (d) Der Masterfonds darf nicht in Immobilien anlegen, obwohl Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (e) Der Masterfonds darf keine Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- (f) Der Masterfonds darf keine Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach dem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gemäß 1 d) („Collateral Management“) Anwendung.
- (g) Der Masterfonds darf keine ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.
- (h) Gemäß den Anlagebeschränkungen im Rahmen der für Hongkong geltenden Bestimmungen dürfen sich die Gesamtinvestitionen des AGIF in einer Stammaktie ein und desselben Einzelemittenten auf nicht mehr als 10 % belaufen.

6. Einsatz von Techniken und Instrumenten (Derivateinsatz im Masterfonds)

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen des Masterfonds können das Anlageziel und die allgemeinen Anlagegrundsätze des Masterfonds durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten erreicht werden, wie nachstehend beschrieben.

Die Techniken und Instrumente beziehen sich auf den Erwerb börsen- und nicht börsennotierter (OTC-) Derivate, insbesondere Futures, Optionen, Termingeschäfte, Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (strukturierte Produkte), Credit Default Swaps, sonstige Swaps und Instrumente, deren Renditen auf anderen Anlagen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fonds, sonstigen Derivaten, Finanzindizes, Wertpapierkörben, Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen, Rohstoffen und anderen

zulässigen sogenannten „Basiswerten“ etc. beruhen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den oben in Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt auf regelmäßiger Basis nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden, die von dem AGIF und dem unabhängigen Abschlussprüfer überwacht werden. Sollten im Rahmen der Überwachung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so veranlasst der AGIF, dass diese angegangen und beseitigt werden.

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen des Masterfonds können die Techniken und Instrumente entweder (i) für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Hedging) und/oder (ii) für Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann den Abschluss marktgegenläufiger Transaktionen beinhalten. Dies kann beispielsweise zu Gewinnen führen, wenn die Kurse der Basiswerte fallen, oder zu Verlusten, wenn die Kurse steigen.

Techniken und Instrumente können auch durch Marktbedingungen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Der AGIF darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die auch mit anderen Vermögenswerten kombiniert werden können. Der AGIF kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese „Basiswerte“ können sowohl für den Masterfonds zulässige Instrumente als auch Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindizes umfassen in diesem Sinne insbesondere Indizes auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtzinserträge sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindizes und Indizes, die für den Masterfonds zulässige Instrumente zum Gegenstand haben, außerdem Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes.

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Vermögenswerts im Masterfonds soll das wirtschaftliche Risiko verringern, das mit diesem Vermögenswert verbunden ist. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Masterfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Masterfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des „Basiswerts“ ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Masterfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Masterfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Eine Anlage in Derivate ist mit besonderen Risiken verbunden und es gibt keine Garantie dafür, dass sich eine bestimmte Annahme des Investmentmanagers als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Zu beachten sind in erster Linie das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Dabei ist vor allem auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen;
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen einerseits und die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den

abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist;

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht glattgestellt werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre;
- OTC-Märkte können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen;
- Ferner besteht das mögliche Risiko, dass die „Basiswerte“, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Bei Derivatpositionen mittels Zertifikaten kommen noch die allgemeinen Risiken hinzu, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Gemäß den im Detail in den Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Emittenten des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Wertpapiers während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (in Verbindung mit dem Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf Basis ihres deltagewichteten Werts berücksichtigt, und (2) marktgegenläufige Transaktionen werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Fonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlagegrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und (iii) den spezifischen Anlagebeschränkungen des Fonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Fonds führen oder das Risikoprofil eines Fonds wesentlich erhöhen.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erfolgt unter folgenden Umständen:

- (a) sie sind kostengünstig;
- (b) sie werden zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge eingegangen, wobei das Risikoniveau dem Risikoprofil des Masterfonds und den geltenden Bestimmungen zur Risikostreuung entspricht;
- (c) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren des AGIF angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- (a) zu einer Änderung des Anlageziels des Masterfonds führen;
- (b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum Risikoprofil des Masterfonds nach sich ziehen.

Die Investmentmanager verfolgen bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten einen risikokontrollierten Ansatz. Um das Risiko des AGIF in Bezug auf den Ausfall eines Vertragspartners im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zu verringern, erhält der AGIF Barmittel oder sonstige Vermögenswerte als Sicherheiten.

7. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

(a) Der Masterfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

8. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/ Lombardgeschäfte

Der Masterfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Der Masterfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

9. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Der Masterfonds schließt keine Total Return Swaps („TRS“) und/oder Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften ab.

10. Wertpapierfinanzierungsverordnung (auf Ebene des Masterfonds)

Der Masterfonds tätigt keine Geschäfte nach der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

11. Bankguthaben im Feederfonds

Im Rahmen der im Abschnitt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen des Feederfonds“ aufgeführten Beschränkungen darf die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds auch in Bankguthaben anlegen. Diese dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des Abkommens über den EWR zu unterhalten. Sie können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, sofern die Aufsichtsbestimmungen dieses Drittstaats nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

12. Derivate im Feederfonds

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments („Basiswert“) abhängt. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen („Derivateverordnung“).

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, die von Vermögensgegenständen, die für den Feederfonds erworben werden dürfen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Futures, Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Vermögensgegenständen, die für den Feederfonds erworben werden dürfen oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätzen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Feederfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und

Rohstoffindices und Indizes, die die weiteren oben aufgezählten Vermögensgegenstände, die für den Feederfonds erworben werden dürfen zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Sicherheitsstrategie“ beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft.
- Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen von den in den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und den „Besonderen Anlagebedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Die Gesellschaft darf für den Feederfonds Derivatgeschäfte ausschließlich zum Zwecke der Absicherung tätigen.

Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Feederfonds auswirken. Dabei verfolgt das Feederfondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Feederfonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Der dem Feederfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivate-Verordnung übersteigen. Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Feederfonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Feederfonds gelten. Das derivatfreie Vergleichsvermögen besteht aus einem Aktienportfolio entsprechend der Zusammensetzung des MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40.

Das Marktrisiko des Feederfonds und des Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz-Kovarianz-Analyse. Dieses Modellierungsverfahren basiert auf einer Kovarianzmatrix, die aus den gleichgewichteten Renditen über eine 1-Jahres Historie geschätzt wird. Das Portfoliorisiko wird dann über die Sensitivitäten der einzelnen Instrumente bezogen auf die berücksichtigten Risikofaktoren ermittelt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen

Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf, soweit zulässig, für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte (so genannte Futures und/oder Forwards) kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long- Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der im Feederfonds zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Swapgeschäfte wie beispielsweise Zins-, Währungs- oder Equityswaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/ Lombardgeschäfte

Für den Feederfonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abgeschlossen. Für den Feederfonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Der Feederfonds schließt keine Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften ab.

Wertpapierfinanzierungsverordnung

Der Feederfonds tätigt keine Geschäfte nach der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

In Wertpapieren verbriefte Derivate

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch mit anderen Vermögenswerten in einem einzigen Wertpapier zusammengefasst sein. Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Derivate entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Derivaten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Feederfonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, dem EWR oder einem Drittstaat mit einem nach Ansicht der BaFin gleichwertigen Aufsichtsniveau, so darf der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Feederfonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Feederfonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Feederfonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
2. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
3. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
4. Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegen genommen werden dürfen soll mit derjenigen der verzinslichen Wertpapiere, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Feederfonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
5. Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
6. Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Feederfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure

gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Wertes des Feederfonds entspricht. Wenn der Feederfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

7. Der Feederfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
8. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
9. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - a) als Sicherheiten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, sofern die Aufsichtsbestimmungen dieses Drittstaats nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig;
 - b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Feederfonds jederzeit den vollen aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann; oder
 - d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Feederfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keiner Verbindung steht.

Wenn der Feederfonds Sicherheiten von mindestens 30 % des Wertes des Feederfonds entgegennimmt, kommt eine angemessene Stressteststrategie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Feederfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Der Feederfonds verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie sollte der Feederfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z.B. die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß vorstehendem Absatz durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Feederfonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem

Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Feederfonds betragen.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Feederfonds im Rahmen von Derivatgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Feederfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Feederfonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Feederfonds erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus.

Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Kreditaufnahmen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder können auf andere Weise erfolgen. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Feederfonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zum Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften, Pensionsgeschäften sowie zur Kreditaufnahme ist im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik des Feederfonds bereits dargestellt. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln.

Der Leverage des Feederfonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Feederfonds mit Ausnahme von Bankguthaben in Portfoliowährung, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage des Feederfonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 6-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Der Feederfonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds des Masterfonds (Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining) und legt als solcher mindestens 95 % seines Wertes in Anteilen des Masterfonds an. Der Masterfonds wiederum – und somit der Feederfonds mittelbar – verzichtet auf direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht der Gesellschaft unerwünschte Geschäftsaktivitäten entfalten. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere die folgenden:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy eingesehen werden.
- Kohle: Emittenten, die eine Geschäftsaktivität im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Ausschlusses, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy abrufbar.

Der Ausschluss gilt nur für Unternehmen als Emittenten. Der Masterfonds kann in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die Wertpapiere enthalten können, die unter die oben genannten Ausschlusskriterien

fallen. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an Börsen notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den Feederfonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Feederfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Feederfonds verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Feederfonds auf Derivate geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Feederfonds hinzugerechnet.

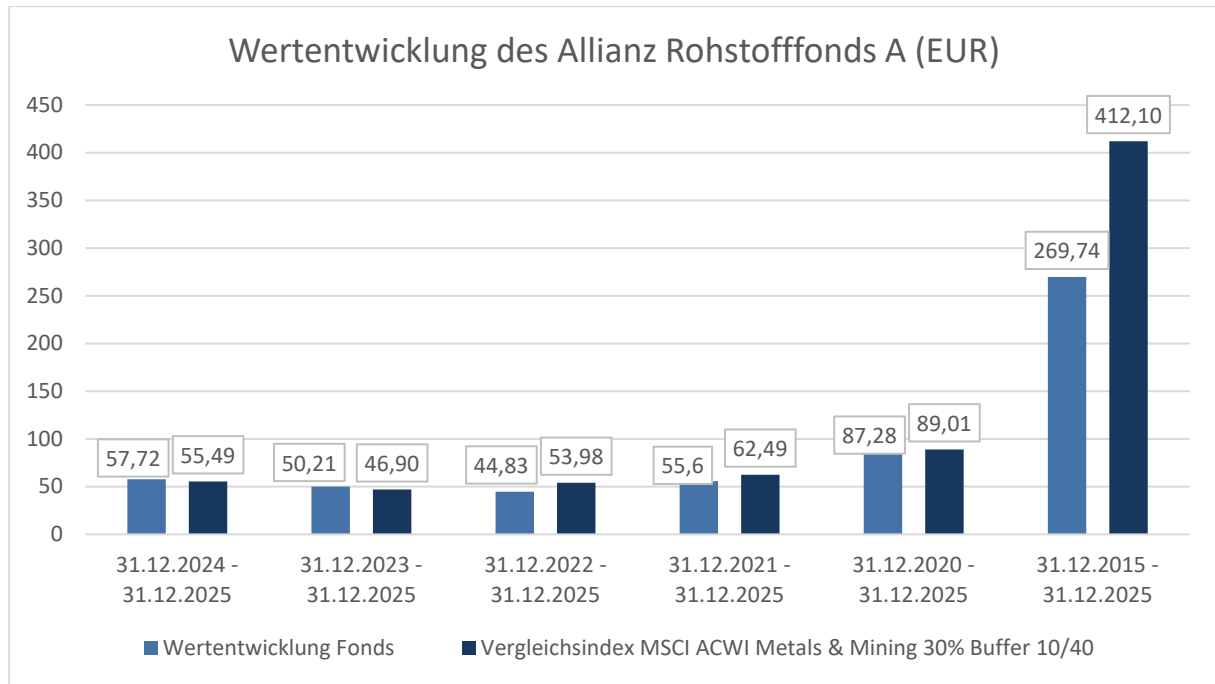
Bankguthaben und Masterfondsanteile

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Masterfondsanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, angesetzt. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden die Masterfondsanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

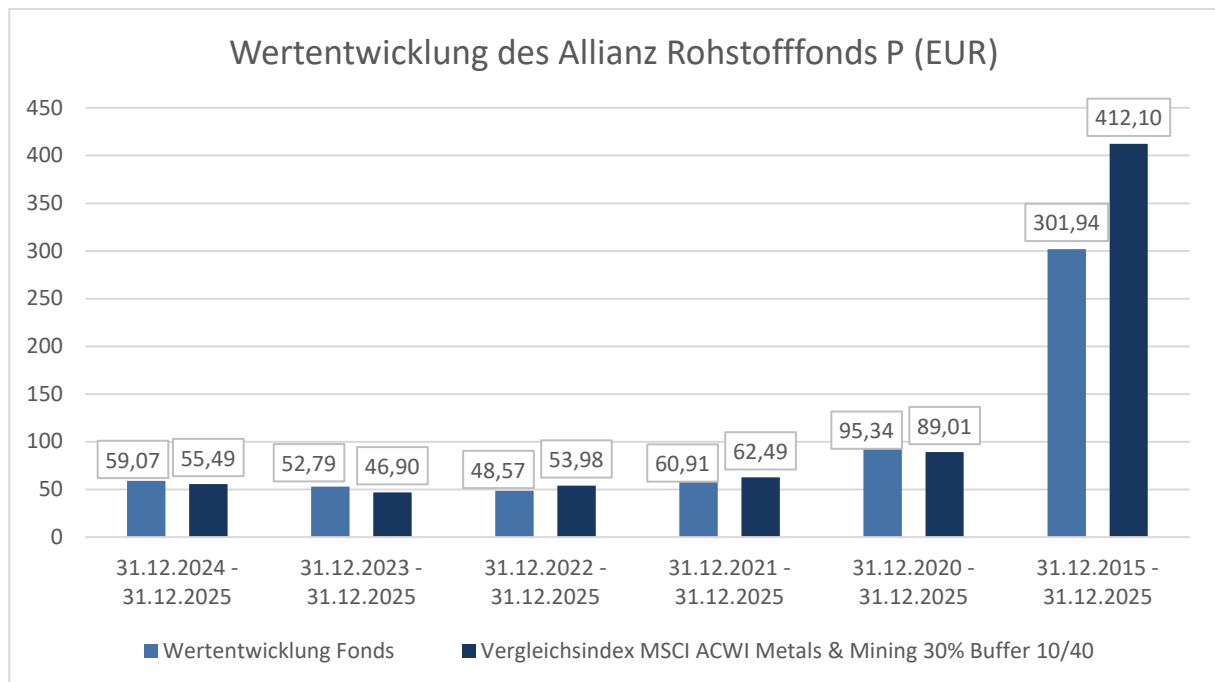
Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Feederfonds weicht von der des Masterfonds nur geringfügig ab. Die Abweichung resultiert daraus, dass regelmäßig ein kleiner Teil des Feederfondsvermögens nicht in Anteile des Masterfonds, sondern in Bankguthaben angelegt wird. Diese liquiden Mittel sind notwendig, um ggf. kurzfristig Anteilrücknahmen zu bedienen oder andere fällige Zahlungen aus dem Feederfondsvermögen zu leisten.



Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit berücksichtigt alle Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags.



Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit berücksichtigt alle Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Risiken, die mit einer Anlage in den Feederfonds verbunden sind, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken, die von den im Masterfonds enthaltenen Vermögensgegenständen ausgehen. Diese Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Masterfonds reduziert werden. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management des Masterfonds zu kontrollieren. Dessen Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Feederfonds muss gemäß seinen Anlagebedingungen stets zu mindestens 95 % in Anteile am Masterfonds investiert sein. Auch bei einer negativen Wertentwicklung dieser Anteile muss die Gesellschaft diese Vorgabe einhalten.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Feederfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Feederfonds bzw. der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Feederfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Feederfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Feederfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Feederfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Feederfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Allgemeine Risiken der Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken sind typischerweise mit der Investition in einen Fonds verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Emittent eines von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu dem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Emittenten grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Abwicklung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Feederfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Anleger

sind über die bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Feederfonds abzuwickeln und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Zudem endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird. In solchen Fällen wickelt und verteilt die Verwahrstelle den Feederfonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Verschmelzung des Feederfonds (Übertragung aller Vermögensgegenstände des Feederfonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Feederfonds auf ein anderes OGAW-Sondervermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Feederfonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Verschmelzung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Feederfonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Feederfonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhöhte Fondsliquidität); ein kritischer Cybervorfall, der den Feederfonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung eines erheblichen Betruges; Naturkatastrophe.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Feederfonds kündigt, um den Feederfonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen

persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit folgenden Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden:

1. Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
2. Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
3. Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge fehlen, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre.
4. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
5. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
6. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass sich der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
7. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
8. Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenstände, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
9. Die Preise von Termin- und Optionskontrakten einerseits und Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits können unvollständig korreliert sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist.
10. Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
11. Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Im Falle des Abschlusses von außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich und/oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren

nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert des Fonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Fonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile des Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Fonds investiert zu bleiben als er ggf. möchte. In dem Fall einer Auflösung des Fonds oder einer Anteilklasse hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben.

Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Fonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an dem anderen Fonds wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der erlösten Mittel in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkau), weitere Kosten entstehen, z.B. in Form eines Ausgabeaufschlags für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiken einschließlich Kredit- und Forderungsrisiken

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Fonds beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Kontrahentenrisiko (außer zentrale Kontrahenten)

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die

Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den im Abschnitt „Sicherheitenverwaltung“ beschriebenen Grundsätzen jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen oder auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte, Länder oder Regionen von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte, Länder oder Regionen bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes, insbesondere bei wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in dem Sitzland, Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben könnte. Es gibt systematische Forschungsergebnisse, die belegen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken in extremen emittentenbezogenen Verlustrisiken materialisieren können. Solche emittentenbezogenen Nachhaltigkeitsrisikoereignisse treten normalerweise mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können jedoch hohe finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Rechtliche und politische Risiken von Investitionen im Ausland

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

Risiken der Anlage in Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der

Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Investiert der Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsabhängig), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Feederfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiken)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, welche die Liquidität des Feederfonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilsausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Feederfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Feederfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Feederfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Feederfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung bzw. Verlängerung der Rückgabefrist oder der Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Feederfonds führen.

- Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Netto-Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Netto-Rückgabeverlangen sind die nach Verrechnung der an einem Abrechnungstichtag eingegangenen Rückgabeverlangen mit den gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- bzw. Kaufaufträgen verbleibenden Rückgabebeträge; ausschließlich dieser Nettobetrag ist für die Anwendung der Rücknahmebeschränkung maßgeblich. Der maßgebliche Schwellenwert ergibt sich aus den „Besonderen Anlagebedingungen“ des Feederfonds.

Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, werden die an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig ausgeführt, und zwar mindestens bis zur Höhe des maßgeblichen Schwellenwertes. Dies bedeutet, dass sämtliche Rücknahmeaufträge der Anleger gleichbehandelt und lediglich anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt werden.

Der nicht ausgeführte Teil der an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge verfällt **nicht**, sondern wird auf den nächsten Handelstag übertragen. An diesem nächsten Handelstag werden die übertragenen Rücknahmeaufträge **mit Vorrang (Priorität)** vor allen weiteren Rücknahmeaufträgen ausgeführt, die an diesem Handelstag neu eingehen.

Bleibt die Rücknahme auch an diesem nächsten Handelstag aktiviert und sind die Rückgabeverlangen weiterhin beschränkt, weil die insgesamt vorliegenden Rücknahmeaufträge (bestehend aus den übertragenen Restaufträgen sowie den neu eingegangenen Rücknahmeaufträgen) erneut den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten, kann die Gesellschaft erneut beschließen, Rücknahmeaufträge anteilig mindestens bis zur Höhe des Schwellenwertes auszuführen. Die jeweils nicht ausgeführten Teile der Rücknahmeaufträge werden wiederum auf den darauffolgenden Handelstag übertragen. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, solange die Voraussetzungen für eine Rücknahmebeschränkung vorliegen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass ein Rücknahmeauftrag nicht vollständig an dem gewünschten Handelstag ausgeführt wird und sich die

vollständige Rückgabe seiner Anteile über mehrere Handelstage erstrecken kann. Die Beschränkung der Rücknahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

- Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder bestimmte Vermögenswerte sind nur eingeschränkt handelbar. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

- Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Feederfondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Feederfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Feederfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Feederfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Feederfonds belastet und können die Wertentwicklung des Feederfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Feederfonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung dieser Risiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Feederfonds verbleibenden Anleger reduziert (sogenanntes „Swing-Pricing“). Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor (der „Swing-Faktor“) modifiziert wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert.

- Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets)

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Feederfonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und die Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Feederfonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch Betrug, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Feederfonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Feederfonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Risiken der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (Marktrisiken)

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines

Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Risiko aus der Anlage in illiquide Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds grundsätzlich nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Bei der Anlage in Zielfonds besteht zudem die Gefahr, dass Zielfonds aufgrund eingeschränkter Liquidität der vom Zielfonds erworbenen Vermögensgegenstände z.B. bei hohen Anteilscheinrückgaben auf Zielfondsebene die Rücknahme der Anteilscheine einstellen müssen. In diesem Fall kann auch für diesen Fonds eine Einstellung der Anteilscheinrückgabe erforderlich werden.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln.

Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Risiko der Änderung der Anlagebedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen des Fonds mit Genehmigung der BaFin ändern. Hierdurch können auch Rechte der Anleger des Fonds betroffen sein. Zudem kann die Gesellschaft die Anlagepolitik des Fonds sowie die sonstigen Grundlagen des Fonds im Rahmen des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und einer damit einher gehenden Genehmigung durch die BaFin ändern. Zudem können sich die Rahmenbedingungen, z.B. in wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht, ändern. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Sofern es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds handelt, kann eine mögliche Änderung der Anlagebedingungen oder Anlagepolitik des Fonds dazu führen, dass die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG wegfallen und somit unter Umständen ein geringerer oder kein Teilfreistellungssatz gilt.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter

„Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten

Ausgaben von Anteilen können zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen.

Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds wie auch die Stellung der Anleger bleibt durch eine solche Übertragung unverändert. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen entsprechend der im Abschnitt „Kreditaufnahme“ dargelegten Vorgaben. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Schwankungen des Anteilwerts des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation und der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren oder die Bonität, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Die Verwahrstelle haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „Verwahrstelle“).

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung oder des Erwerbs eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Teilfonds

Der Feederfonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier- Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Anteilbruchteile des Feederfonds können bis zu einem 1000stel ausgegeben werden und kleinere Bruchteile werden gerundet. Anteilbruchteile berechtigen den Anteilinhaber zur proportionalen Partizipation an einem ggf. ausgeschütteten Nettoertrag und an den Liquidationserlösen des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse.

Einlieferungspflicht für effektive Stücke

Für den Feederfonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von physischen Anteilen (die „effektiven Stücke“) ausgegeben. Diese effektiven Stücke sollen gemäß den Bestimmungen des KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern sind mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung zu geben. Die Anleger können zudem nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde zu ersetzen.

Effektive Stücke, die sich bis zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums durch den Gesetzgeber für kraftlos erklärt. Dies gilt auch für die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine („Coupons“). Zum 1. Januar 2017 werden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem Anteil am Feederfondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Die Anleger können anschließend weiterhin ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Feederfonds einreichen und verlangen, dass ihnen ein entsprechender Miteigentumsanteil an dem Sammelbestand auf ein seitens der betreffenden Anleger zu benennendes und für sie geführtes Depotkonto gutgeschrieben wird.

Anteilklassen

Für den Feederfonds können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes sind folgende Anteilklassen tatsächlich aufgelegt: A (EUR) und P (EUR).

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 der „Besonderen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Feederfonds zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein

Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert, der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Feederfonds, darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Feederfonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Feederfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Faire Behandlung von Anlegern

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind in den Abschnitten „Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ dargelegt.

Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance- Bestimmungen des US- Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwahrstelle, Vertriebsstellen sowie Unternehmen, auf die die Gesellschaft bestimmte Aufgaben ausgelagert hat, oder Dienstleister können gegebenenfalls auch in selber oder ähnlicher Funktion für andere Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie dieser Feederfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Feederfonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Gesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anleger gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend benannten Transaktionen mit dem Feederfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn:

1. eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannt wurde,
2. die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder
3. wenn 1. und 2. nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Depotbank unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder einem Auslagerungsunternehmen oder Dienstleister verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Gesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Auslagerungsunternehmen und Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Feederfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Feederfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Feederfonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research- Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Gesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anlegern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch Betrug, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt. Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Fondsdepot Bank, eine Marke der FNZ Bank SE (im Weiteren „Fondsdepot Bank“), oder bei Dritten erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mindestanlagesumme

Für die einzelnen Anteilklassen beträgt die Mindestanlagesumme (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags):

A (EUR)	keine Mindestanlagesumme
P (EUR)	3.000.000 EUR

Es steht der Gesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich unabhängig von einer eventuellen Mindestanlagesumme die Rücknahme von Anteilen durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages oder ggf. durch Vorlage der Anteilscheine bei der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Fondsdepot Bank oder der Gesellschaft selbst verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“). Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Swing-Faktors – entspricht, für Rechnung des Feederfonds zurückzunehmen. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder die Tatsache, dass bestimmte Vermögenswerte nur eingeschränkt handelbar sind. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungsstichtag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen, wobei dieser maximal einen (1) Monat beträgt. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Wertermittlungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen

gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortdauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Feederfonds (d.h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Feederfonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstichtag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Swing-Faktors. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstichtag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten. Netto-Rückgabeverlangen sind die nach Verrechnung der an einem Abrechnungstichtag eingegangenen Rückgabeverlangen mit den gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- bzw. Kaufaufträgen verbleibenden Rückgabebeträge; nur dieser Nettobetrag ist für die Anwendung der Rücknahmebeschränkung, die auf dem in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Schwellenwert basieren, maßgeblich. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Feederfonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Swing-Faktors und/oder eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Abrechnungstichtag für Anteilabruf- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Anteilabrufaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags noch unbekannten – am nächsten Wertermittlungstag (= „Abrechnungstag“) festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilabrufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des übernächsten Wertermittlungstages (= „Abrechnungstag“) abgerechnet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags noch unbekannten – am nächsten Wertermittlungstag (= „Abrechnungstag“) festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages (= „Abrechnungstag“) abgerechnet.

Für Anleger, die ihr Depot bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank führen, gelten ergänzend die Regelungen aus dem jeweiligen Depotvertrag mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, oder der Fondsdepot Bank, die ergänzende Regelungen zum anwendbaren Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthalten können.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt,
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- ein erheblicher Betrug realisiert wird,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wieder aufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://de.allianzgi.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem sind die depotführenden Stellen verpflichtet, die Anleger per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form zu informieren.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Feederfonds Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Liquiditätssituation des Feederfonds umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Vermögensgegenständen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil der Vermögensgegenstände des Feederfonds haben. Dabei überwacht die Gesellschaft die Liquiditätssituation des Feederfonds u.a. basierend auf einer Einschätzung der Veräußerbarkeitssituation der Vermögensgegenstände des Feederfonds unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und der Anlegerstruktur. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden sowie die Anlegerstruktur des Fonds, soweit bekannt, einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögensgegenstände im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie tragen damit Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, Marktentwicklungen, einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls

mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Anleger können von der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen, sofern die Gesellschaft nicht das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränkt haben sollte, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Website <https://de.allianzgi.com> und unverzüglich nach dieser Bekanntmachung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Liquiditätsmanagementinstrumente dienen dazu, Verwässerungseffekte und Liquiditätsrisiken zu mindern, die sich aus anlegergetriebenen Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten ergeben, insbesondere bei erheblichen Nettomittelzuflüssen, Marktstress und/oder gestörten Marktbedingungen.

Bestimmte strukturelle Transaktionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fusionen, Einlagen, Umwandlungen in oder Umstrukturierungen von Master-Feeder-Strukturen), die von der Verwaltungsgesellschaft geplant und durchgeführt werden, stellen keine anlegergetriebene Aktivität dar und sind ihrem Wesen nach nicht darauf gerichtet, Verwässerungsrisiken oder Liquiditätsbelastungen der Art hervorrufen, für deren Bewältigung Liquiditätsmanagementinstrumente konzipiert sind, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen:

1. im Rahmen einer strukturellen Maßnahme auf Ebene des Fonds durchgeführt werden, die somit den Fonds betrifft,
2. sich nicht auf direkte Aktivitäten (z. B. Zeichnungen oder Rücknahmen) externer Anleger beziehen und daher nicht die Zeichnungs- oder Rücknahmeentscheidungen der Anleger widerspiegeln, und
3. auf Grundlage einer ex-ante Beurteilung keinen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des Fonds oder die Gleichbehandlung der Anleger erwarten lassen.

Dementsprechend wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich davon ausgehen, dass Liquiditätsmanagementinstrumente im Zusammenhang mit solchen Transaktionen nicht angewendet werden, es sei denn, deren Anwendung erscheint im Einzelfall aus Gründen des Anlegerschutzes oder Liquiditätsrisikomanagements erforderlich. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich insoweit eine Entscheidung auf Einzelfallbasis im Rahmen ihres Liquiditätsrisikomanagements vor.

Unberührt bleibt die Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten auf anlegergetriebene Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten im Einklang mit den Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement, den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – „Beschränkung der Anteilrücknahme“, „Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds wie das Swing Pricing sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – „Beschränkung der Rücknahme“, „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Feederfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der jeweiligen Anteilklasse ermittelt die Gesellschaft zunächst an jedem Wertermittlungstag den Wert der zum Feederfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert oder NAV). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Feederfonds gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, wobei die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Feederfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Wertermittlungstage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile jeder Anteilklasse des Feederfonds sowie für die Ermittlung des Nettoinventarwertes des Feederfonds sind grundsätzlich alle Börsentage. Börsentage sind Tage, an denen sowohl die Banken als auch die maßgeblichen Börsen in allen für den Feederfonds maßgeblichen Ländern/Regionen (vgl. auch § 20 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“) ganztägig geöffnet sind. Die Banken und maßgeblichen Börsen sind samstags und sonntags nicht ganztägig geöffnet.

Die maßgeblichen Länder/Regionen und maßgeblichen Börsen für den Feederfonds sind:

Maßgebliche Länder/Regionen	Maßgebliche Börse(n)
Deutschland, Hessen	Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)
Luxemburg	Börse Luxemburg (Luxembourg Stock Exchange)

Für die vorstehend genannten Länder/Regionen wird an den folgenden Tagen keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes vorgenommen, weil an diesen Tagen entweder die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind:

- **Deutschland, Hessen:** 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 24. Dezember, 25. Dezember 26. Dezember sowie 31. Dezember
- **Luxemburg:** 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 9. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 23. Juni, 15. August, 1. November, 24. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember

Sofern in einem der genannten Länder/Regionen bei einem auf einen Samstag oder Sonntag fallenden festen Feiertag die Banken und/oder Börsen aus diesem Grund an dem nächstfolgenden Werktag nicht ganztägig geöffnet sind, findet auch an diesem Tag keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes statt.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Tagen kann es weitere Tage geben, an denen in den für den Feederfonds maßgeblichen Ländern/Regionen die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind. Die Schließung von Banken und/oder Börsen kann z.B. durch ein unerwartetes und/oder nicht

vorhersehbares Ereignis oder die kurzfristige Einführung eines neuen oder einmaligen Feiertags bedingt sein. Auch an solchen Tagen kann von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes abgesehen werden, womit diese Tage keine Wertermittlungstage im o.g. Sinne darstellen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der Anteilklasse A (EUR) ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für diese Anteilklasse 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Für die Anteilklasse P (EUR) wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Feederfonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben, d.h. der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Werden Anteile über Dritte ausgegeben oder zurückgenommen, so wird der Dritte hierfür ggf. weitere eigene Kosten berechnen.

Kosten

Die Gesellschaft erhält für die Anteilklasse A (EUR) aus dem Feederfonds eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des Feederfonds, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die Anteilklasse P (EUR) beträgt die tägliche Pauschalvergütung des Feederfonds 0,95 % p. a. des anteiligen Wertes des Feederfonds, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen.

Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Feederfonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Feederfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung für die Vertriebsstellen des Feederfonds,
- Vergütung für die Verwahrstelle,
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z. B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- Kosten für die Prüfung des Feederfonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- Kosten für die Information der Anleger des Feederfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Feederfonds erhoben werden,
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des Feederfonds durch Dritte,
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem Feederfonds jederzeit entnommen werden.

Neben der oben genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Feederfonds:

- die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Feederfonds zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Feederfonds bezogener Forderungen,
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Punkten genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Handelsgeschäften Research- und Analyseleistungen von Brokern erhalten, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Gesellschaft kann mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen Teile der Vergütungen, die die Gesellschaft bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weitergeleitet werden, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sog. Commission Sharing Agreements).

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Gesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Gesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Feederfonds an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Feederfonds angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Feederfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote – TER). Berücksichtigt wird die Pauschalvergütung sowie gegebenenfalls darüber hinaus anfallende Kosten mit Ausnahme der im Feederfonds angefallenen Transaktionskosten, Zinsen aus Kreditaufnahme und etwaiger erfolgsabhängiger Vergütungen. Der Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht berücksichtigt. Weiterhin werden Kosten, die eventuell auf Zielfondsebene anfallen, nicht berücksichtigt. Die Summe der im angegebenen Zeitraum berücksichtigten Kosten wird zum durchschnittlichen Vermögen des Feederfonds ins Verhältnis gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist die TER. Die Berechnungsweise entspricht der gemäß der CESR Guideline 10-674 in Verbindung mit der EU-Verordnung 583/2010 empfohlenen Methode.

Obgleich die Gesellschaft derzeit nicht davon ausgeht, dass sich die Gesamtkostenquote kurzfristig nachhaltig ändern wird, kann es doch in zukünftigen Perioden zu abweichenden Gesamtkostenquoten kommen, beispielsweise weil von der Gesellschaft nicht zu beeinflussende externe Kosten ansteigen.

Nach MiFID II / WpHG haben die Vertriebsstellen vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung gegenüber ihren Kunden die Gesamtkosten offenzulegen, die sich aus Kosten der Dienstleistung und des Fonds zusammensetzen. MiFID II legt dabei ein erweitertes Verständnis der Fondskosten zugrunde, das insbesondere die Transaktionskosten in die Gesamtrechnung mit einbezieht. Auch bei der Bestimmung der laufenden Kosten auf Fondsebene werden einige neue Bestandteile, wie etwa Finanzierungskosten oder Kosten der Wertpapierleihe, hinzugerechnet. Das erweiterte Verständnis der Fondskosten gilt auch für laufende Kundenberichte. Über die zu erwartenden Abweichungen im Kostenausweis sollte im Verkaufsprospekt aufgeklärt werden. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit mit

berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und wendet in der Regel andere Berechnungsmethoden für die auf Fondsebene anfallenden Kosten an, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Das gilt ebenso für regelmäßige Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen eines dauernden Beratungs- oder anderen Kundenverhältnisses.

Besonderheiten beim Erwerb von Anteilen des Masterfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Feederfonds werden auch für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds Vergütungen und Aufwendungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds erhebt vom Feederfonds, und damit mittelbar von dessen Anlegern, folgende Gebühren:

- Pauschalvergütung (0,45 % p.a.) der Anteilklasse F (EUR) des Masterfonds,
- Taxe d'abonnement (luxemburgische Steuer auf das Masterfondsvermögen 0,01 % p.a.),
- Transaktionskosten, Prüfungskosten und sonstige Aufwendungen, die dem Masterfonds belastet werden können.

Die Gesellschaft berechnet dem Feederfonds jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn der Masterfonds von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehöriger Masterfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile am konzernzugehörigen Masterfonds entfallenden Teil des Feederfonds – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von dem erworbenen konzernzugehörigen Masterfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird die Vergütung offen gelegt, die dem Feederfonds als Verwaltungsvergütung für die Anteile am Masterfonds von dessen Verwaltungsgesellschaft berechnet wurde. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erklärung über die zusammengefassten Gebühren, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entnommen wurden.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und variiert daher von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern unter anderem an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren

berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder Abweichungen von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der AllianzGI zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikooanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft monetäre und nicht monetäre Anreize von Dritten, wie Dienstleistern oder Geschäftspartnern (z. B. Vertriebspartnern, Maklern), erhalten oder diesen gewähren. Diese Anreize können beispielsweise die Bereitstellung von Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung und Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus an Fachkompetenz sowie Sponsoringvereinbarungen umfassen. Sie können auch die Zahlung von Vertriebsprovisionen beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus kostenlose Forschungsergebnisse, Produkt- oder Dienstleistungsinformationen oder Unterlagen erhalten, die zur Verbesserung der Qualität der Fondsverwaltungsdienstleistungen verwendet werden. Weitere Anreize von angemessenem und verhältnismäßigem Wert können Bewirtungsleistungen sein, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit gewährt oder erhalten werden. Auf begründeten Antrag eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft kostenlos weitere schriftliche Informationen über Vereinbarungen im

Zusammenhang mit monetären und nicht monetären Anreizen zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung

Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Feederfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Feederfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Feederfonds wieder an.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen des Feederfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Feederfonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Inventarwert eines Feederfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Feederfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Geschäftsjahr und Ausschüttungen

Ende des Geschäftsjahres des Feederfonds

Das Geschäftsjahr des Feederfonds endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Bei den Anteilklassen mit den Bezeichnungen A und P schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Feederfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung

verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen soweit sie auf diese Anteilklassen entfallen, jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus, Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Höhe und Termin der Ausschüttung werden im vorgenannten Rahmen von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgesetzt.

Für den Feederfonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke sind gemäß den Bestimmungen des KAGB bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung einzureichen. Physische Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) kraftlos.

Coupons, die vor dem 1. Januar 2017 fällig werden, können zur Auszahlung der auf sie entfallenden Erträge bei einer Zahlstelle des Feederfonds vorgelegt werden. Der Betrag darf jedoch nicht in bar ausgezahlt werden, sondern muss auf einem inländischen Konto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut (Verwahrstellenverwahrung) oder lösen die Ertragsscheine spesenfrei ein. Wird das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt oder werden Ertragsscheine dort eingelöst, können zusätzliche Kosten anfallen.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds

Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des Feederfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Feederfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Feederfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem sind die depotführenden Stellen verpflichtet, die Anleger per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form zu informieren. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Feederfonds verfahren werden.

Wenn der Masterfonds aufgelöst wird, ist auch dieser Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem anderen Masterfonds oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Feederfonds ebenfalls aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens zwei Monate, nachdem sie von der geplanten Auflösung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Abwicklung des Masterfonds mehr als fünf Monate vor Beginn von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor Beginn der Abwicklung des Masterfonds informieren.

Wenn der Masterfonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, ist dieser Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem Fonds, der aus der Verschmelzung hervorgeht als Masterfonds, mit einem anderen Masterfonds, oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Feederfonds aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens einen Monat, nachdem sie von der geplanten Verschmelzung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Verschmelzung des Masterfonds mehr als vier Monate vorab von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor der Verschmelzung des Masterfonds informieren.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, den Feederfonds zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Feederfonds auf die Verwahrstelle über, die den Feederfonds abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Rechte der Anleger bei Auflösung eines Feederfonds

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Feederfonds abzüglich der noch durch den Feederfonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Feederfonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Feederfonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Feederfonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Feederfonds

Die Gesellschaft kann den Feederfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Feederfonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Feederfonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung aller Vermögensgegenstände des Feederfonds

Alle Vermögensgegenstände des Feederfonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf einen anderen bestehenden oder durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW übertragen werden, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Darüber hinaus dürfen sämtliche Vermögensgegenstände auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende der Feederfonds wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung von Feederfonds

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Die Anleger erhalten auch das Basisinformationsblatt für den Feederfonds, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds oder ausländischen Investmentfonds umzutauschen, der ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie dieser Feederfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Feederfonds oder Investmentfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Fonds zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Fonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Feederfonds entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://de.allianzgi.com> bekannt, wenn dieser Fonds einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte dieser Fonds durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an diesem Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV- Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge (§ 12 Abs. 1 InvStG), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die

angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil- Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45- Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere steht es dem Fonds bzw. der Gesellschaft frei, die Beantragung einer solchen Erstattung von einer anlegerbezogenen Mindesthöhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts abhängig zu machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat

des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird ggf. berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen;	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird ggf. berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelt sind Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf

eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die wiederum in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds

Sofern der Fonds Erträge aus Anteilen an anderen Investmentanteilen (Zielfonds) erzielt, ist die steuerliche Beurteilung grundsätzlich so vorzunehmen, als hätte der Fonds die Einkünfte der Zielfonds selbst erzielt. Die intransparente Besteuerung kann auch insoweit Anwendung finden, wie die Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG seitens der Zielfonds nicht erfüllt wird. Für Zwecke der Ermittlung des Aktien- und Immobiliengewinns ist auf die Vermögensstruktur der Zielfonds abzustellen.

Besteuerung in der VR China

Körperschaftsteuer

Wird die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds oder der Fonds als in der VR China steueransässiges Unternehmen angesehen, besteht eine VRC-Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 25 % des weltweiten steuerpflichtigen Einkommens. Wird die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds oder Fonds als nicht steueransässiges Unternehmen mit einer permanenten Betriebsstätte oder einem Unternehmensstandort in der VR China angesehen, unterliegen die dort zuzuteilenden Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in der VR China in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz unterliegt ein nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VR China angefallenen Erträge, einschließlich der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten, etc.).

Die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds und der Investmentmanager im Hinblick auf den Fonds beabsichtigen, die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds oder den Fonds auf eine Art und Weise zu betreiben und zu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds oder den Fonds weder als in der VR China steueransässiges Unternehmen noch als nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen mit permanenter Betriebsstätte in der VR China für Körperschaftsteuerzwecke behandelt werden sollte(n), auch wenn aufgrund von Unsicherheiten in der Steuergesetzgebung und -praxis in der VR China dieses Ergebnis nicht garantiert werden kann.

(i) Zinsen

Außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC-Quellensteuer auf Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegeben werden, unter anderem aus Anleihen von in Festlandchina errichteten Unternehmen. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC Steuerbehörden.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzierungsbüro des Staatsrates ausgegeben werden, bzw. aus Anleihen von Kommunalregierungen, die durch den Staatsrat genehmigt wurden, sind nach dem VRC-Körperschaftsteuergesetz von der VRC Körperschaftsteuer ausgenommen.

Gemäß einem vom Finanzministerium der VR China („MoF“) und der staatlichen Steuerverwaltung der VR China („SAT“) am 7. November 2018 gemeinsam veröffentlichten Steuerrundschreiben, dem Rundschreiben zur Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Rentenmärkten anlegen („Rundschreiben 108“), sind ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer der VR China befreit. Aus dem Geltungsbereich dieser Befreiung von der Körperschaftsteuer der VR China ausgeschlossen sind Anleihezinsen, die von den Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen ausländischer Anleger erzielt werden und direkt mit diesen Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen verbunden sind. Danach wurde diese vorübergehende Steuerbefreiung gemäß dem gemeinsam durch das MoF und die STA am 22. November 2021 veröffentlichten Steuerrundschreiben („Rundschreiben 34“) bis zum 31. Dezember 2025 und kürzlich gemäß dem gemeinsam durch das MoF und die STA am 15. Januar 2026 veröffentlichten Steuerrundschreiben bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden. Es gibt noch keine aktuellen Informationen zur

Erweiterung dieser Regelungen und auch keinen entsprechenden Entwurf. Daher ist die weitere Entwicklung diesbezüglich zu beobachten.

(ii) Dividenden

Nach dem aktuellen VRC-Körperschaftsteuergesetz unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC Quellensteuer auf Dividenden und Sonderausschüttungen, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgezahlt werden. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

(iii) Kapitalerträge

Auf Grundlage des Körperschaftsteuergesetzes und seiner Umsetzungsregelungen sollten „Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten“, die in der VR China durch nicht in der VR China steueransässige Unternehmen anfallen, einer VRC-Quellensteuer von 10 %, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß geltenden Steuerabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden, unterliegen.

Das MoF, die SAT und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben gemeinsame Rundschreiben herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, zu klären. Das MoF, die SAT und die CSRC haben am 31. Oktober 2014 das Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79 („Rundschreiben 79“) herausgegeben, um die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen in der VR China durch QFII und RQFII klarzustellen. Gemäß Rundschreiben 79 sind im Fall von QFII und RQFII ohne dauerhafte Betriebsstätte in der VR China bzw. mit dauerhafter Betriebsstätte in der VR China, bei denen die auf diese Weise erzielten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser Einrichtung verbunden sind, die aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen wie chinesischen A-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 erzielten Kapitalgewinne vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit. Von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen jedoch der Quellensteuer der VR China gemäß den Bestimmungen des Gesetzes. Das MoF, die SAT und die CSRC haben gemeinsam die Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127 herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien über Stock Connect vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, klarzustellen.

Auf der Grundlage mündlicher Aussagen seitens der VRC-Steuerbehörden gelten von ausländischen Anlegern (einschließlich von FIIs) aus Anlagen in Festverzinsliche Wertpapiere aus der VRC realisierte Erträge als nicht in der VR China angefallene Erträge und sollten demnach nicht der VRC-Quellensteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregelungen, um diese Auslegung zu untermauern. In der Praxis wurde von den VRC-Steuerbehörden keine VRC-Quellensteuer auf von FIIs aus dem Handel mit Festverzinslichen Wertpapieren realisierte Kapitalerträge erhoben, auch nicht, wenn diese über den CIBM gehandelt wurden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und auf Grundlage von Empfehlungen von Fach- und unabhängigen Steuerberatern beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweilige Investmentmanager (sofern zutreffend):

- eine Rücklage für eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien und auf Zinsen aus von VRC-Unternehmen emittierten Schuldtiteln zu bilden, wenn diese Quellensteuer nicht direkt einbehalten wird; und
- keine Rücklagen für eine VRC-Quellensteuer in Bezug auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und nicht-aktienbasierten Anlagen wie VRC-Schuldtiteln zu bilden.

Angesichts der Möglichkeit einer Änderung oder unterschiedlichen Auslegung von Steuerregelungen sowie der rückwirkenden Erhebung von Steuern kann sich jede durch den Investmentmanager gebildete Steuerrücklage zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Erfüllung von VRC-Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anlegern in Abhängigkeit von der tatsächlichen

Berechnung und Besteuerung derartiger Erträge und Einkünfte, den vom Investmentmanager für die Steuern gebildeten Rücklagen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer

Bestände an der/von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds Vor- oder Nachteile entstehen. Ergibt sich eine Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Unterdeckung der tatsächlichen oder potenziellen Steuerverbindlichkeiten durch den Investmentmanager führt, entsteht den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anlegern ebenso wie neuen Anlegern ein Nachteil, da die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten nach der neuen Regelung begleichen muss. Im Gegensatz dazu entsteht denjenigen Anlegern, die ihre Anteile bereits nach der alten Regelung zurückgegeben haben, ein Nachteil bei einer Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Überdeckung durch den Investmentmanager führt, da sie zu dieser Überdeckung beigetragen haben. In diesem Fall würden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anlegern profitieren, da die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten als Vermögenswerte an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds zurückfließen würde.

Angesichts der weiter oben beschriebenen Unsicherheiten und zur Erfüllung der potenziellen Steuerverbindlichkeiten für Gewinne aus der Veräußerung von Festverzinslichen Wertpapieren sowie Zinserträge aus Festverzinslichen Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Quellensteuer-Rücklage für derartige Gewinne bzw. Zinserträge auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds zu variieren, um potenziellen Steuern auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge und Zinserträge Rechnung zu tragen.

Bei einer künftigen Behebung der oben beschriebenen Unsicherheiten oder bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder -richtlinien wird die Gesellschaft, so bald wie es praktisch möglich ist, die Höhe der Steuerrückstellung (sofern zutreffend) entsprechend anpassen, insoweit sie dies für erforderlich hält. Die Höhe einer solchen Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen des Fonds offengelegt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des Fonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anteilhabern des Fonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rücklage und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/ von dem Fonds Vor- oder Nachteile entstehen.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge (gültig ab dem 1. Mai 2016)

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] 36 („Rundschreiben 36“) wird beginnend mit 1. Mai 2016 eine MwSt. von 6 % auf die Differenz von Verkaufs- und Kaufpreisen dieser marktgängigen Wertpapiere erhoben.

Die Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (unter anderem A-Aktien und anderen börsennotierten VRC- Papieren) sind in der VR China gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der MwSt. ausgenommen. Darüber hinaus sind gemäß der Bekanntmachung Nr. 4 von 2025 des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung Zinserträge aus Staats- und Kommunalanleihen, die vor dem 8. August 2025 ausgegeben wurden (einschließlich nachfolgender Tranchen solcher bereits bestehenden Anleihen), bis zur Fälligkeit der Anleihen von der Mehrwertsteuer befreit. Auf Zinserträge aus Neuemissionen von Staats- und Kommunalanleihen, die am oder nach dem 8. August 2025 begeben werden, wird jedoch Mehrwertsteuer erhoben.

Gemäß Rundschreiben 108, Rundschreiben 34 und Rundschreiben 5 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 31. Dezember 2027 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden.

Vor diesem Hintergrund gilt die Steuerbefreiung gemäß Rundschreiben 5 bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin in vollem Umfang für Zinserträge aus Anleihen. Die Änderungen der Befreiung gemäß Bekanntmachung Nr. 4 werden bis dahin keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Fonds haben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Mehrwertsteuerrückstellungen entsprechend den geltenden Vorschriften zu ändern, um die Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen. In der Folge können den Anteilhabern des Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile in dem/durch den Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen. Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalanlagen aus der VR China fallen nicht in den Rahmen der mehrwertsteuerpflichtigen Einkünfte.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der MwSt.-Verbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) vorgeschrieben.

Stempelsteuer

Stempelsteuern fallen gemäß den Gesetzen der VR China für die Ausfertigung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Dokumente an, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zu Stempelsteuern aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird im Allgemeinen für den Verkauf von in der VR China börsennotierten Aktien zu einem Satz von 0,1 % des Kaufpreises erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds unterliegen dieser Steuer bei jeder Veräußerung von in der VR China börsennotierten Aktien. Es wird nicht erwartet, dass bei nicht in der VR China steueransässigen Inhabern von Staats- oder Unternehmensanleihen entweder bei der Emission oder bei einer späteren Übertragung derartiger Anleihen eine Stempelsteuer erhoben wird.

Anteilhaber, die nicht in der VR China steueransässig sind, unterliegen keiner VRC-Steuer für Ausschüttungen, die sie von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fonds erhalten, bzw. für Erträge aus der Veräußerung von Anteilen. In der VR China steueransässigen Anteilhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage im Hinblick auf ihre Anlage in die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fonds beraten zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass künftig keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VR China eingeführt werden, die sich speziell auf FII, Stock Connect bzw. die CIBM-Regeln beziehen und möglicherweise rückwirkend angewandt werden. Der Erlass solcher neuen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten kann den Anteilhabern infolge der Anlagen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Fonds auf dem VRC-Markt zum Vor- oder Nachteil gereichen.

Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

Interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master-Feeder-Konstrukte, Verwahrstellenvereinbarung

Die Gesellschaft, die über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg auch als Verwaltungsgesellschaft des Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining (Masterfonds) fungiert, hat interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten betreffend des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen dem Masterfonds und dem Feederfonds erlassen. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Gesellschaft bzw. die innerhalb der Gesellschaft jeweils zuständige Abteilung alle Informationen über den Masterfonds erhält, die sie benötigt, um diesen Feederfonds entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu verwalten. In der Vereinbarung ist insbesondere folgendes festgelegt:

Die Zweigniederlassung der Gesellschaft in Luxemburg übermittelt der Gesellschaft die Fondsdokumentation des Masterfonds sowie Informationen bezüglich Auslagerung und Risikomanagement. Hinsichtlich der Anlage- und Veräußerungsbasis des Fonds ist geregelt, dass der Feederfonds ausschließlich in die Anteilklasse F (EUR) des Masterfonds investiert. Die Übertragung von Sacheinlagen ist vorbehaltlich der Regelungen des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB sowie vorbehaltlich der Regelungen des § 180 Abs. 4 KAGB grundsätzlich unzulässig.

Die Anteilpreise des Masterfonds müssen an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch Bankarbeitstag in Deutschland ist, berechnet und der Gesellschaft übermittelt werden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass für Investitionen des Feederfonds in den Masterfonds weder Ausgabe- noch Rücknahmeabschläge erhoben werden. Die Gesellschaft ist nur unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, die Rücknahme von Anteilen am Masterfonds auszusetzen. Eine geplante Verschmelzung oder Abwicklung des Masterfonds sowie zukünftig geplante Auslagerungen gibt die Gesellschaft unverzüglich bekannt.

Die interne Regelung für Geschäftstätigkeiten endet, sobald die zugrundeliegende Master-Feeder Konstruktion nicht mehr besteht oder die interne Regelung durch eine neue interne Regelung ersetzt wird.

Weitere Informationen über die interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master-Feeder-Konstrukte können bei der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, eingeholt werden.

Die Verwahrstelle dieses Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben ebenfalls eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Feederfonds und des Jahresberichtes sowie ggf. des Auflösungsberichts ist die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main beauftragt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des Feederfonds. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Feederfonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Feederfonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Mit der Prüfung des Masterfonds und des Jahresberichtes sowie ggf. des Auflösungsberichts ist die PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, beauftragt.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, haben miteinander eine Vereinbarung geschlossen, die den regelmäßigen Austausch von Informationen zu diesem Feederfonds und zum Masterfonds regelt. Insbesondere erstellt PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, zum Geschäftsjahresende des Feederfonds einen Ad-hoc-Prüfbericht über den Masterfonds.

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Gesellschaft hat folgende wesentliche Aufgaben anderen Unternehmen¹ übertragen:

Handel US-amerikanischer Aktien	Allianz Capital Partners of America LLC ² , USA
Handel asiatischer Aktien	Allianz Global Investors Asia Pacific Limited ² , (Hongkong), Hongkong
Wertpapierleihe (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds)	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland State Street Bank and Trust Company ³ London, Großbritannien BNP Paribas Securities Services ³ London, Großbritannien
Verwaltung von Darlehensforderungen	The Bank of New York Mellon ³ London, Großbritannien
Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte (Collateral Management)	State Street Bank International GmbH Frankfurt am Main, Deutschland The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung London, Großbritannien The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland Euroclear Bank SA/NV Brüssel, Belgien
Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (Collateral Management)	The Bank of New York Mellon SA/NV Frankfurt am Main, Deutschland State Street Bank and Trust Company Boston, USA
Fondsbuchhaltung und Fondsadministration	State Street Bank International GmbH ⁴ München, Deutschland State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ⁵ , Luxemburg Société Générale S.A. ⁶ Paris, Frankreich State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Paris ⁶ , Frankreich State Street Bank International GmbH Succursale Italia ⁷ Mailand, Italien
Middle Office	State Street Bank and Trust Company Boston, USA

Interne Revision	Allianz Asset Management GmbH ² München, Deutschland
Dienstleistungen zur Bekämpfung von Geldwäsche	Deutsche Haftungs Dach (DHD) GmbH Allianz Bank Financial Advisors SpA ² Mailand, Italien
Portfolioanalyse (inkl. Vergütungsberechnung)	IDS GmbH ² , München, Deutschland
Portfoliomanagement (für diesen und/oder für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds) / Investment Advisory Services	Amundi Deutschland GmbH, München, Deutschland Allianz Global Investors Asia Pacific Limited ² (Hongkong), Hongkong Allianz Global Investors Japan Co., Ltd. ² Tokio, Japan Allianz Global Investors Singapore Limited ² , Singapur Allianz Global Investors UK Limited ² , London, UK NÜRNBERGER Asset Management GmbH, Nürnberg, Deutschland PIMCO Deutschland GmbH ² München, Deutschland Voya Investment Management Co. LLC, New York, USA
Teile der elektronischen Finanzbuchhaltung der Allianz Global Investors GmbH	Infosys Limited Bangalore, Indien
IT-Dienstleistungen	Cognizant Technology Solutions GmbH Frankfurt/Main, Deutschland Allianz Technology SE ² München, Deutschland Allianz Technology SpA ² Mailand, Italien BNOVA S.R.L. Massa, Italien
Dienstleistungen zur Bekämpfung von Geldwäsche	Allianz Bank Financial Advisors SpA ² Mailand, Italien
Client Reporting Services	SimCorp GmbH, Bad Homburg, Deutschland
Guideline Monitoring Services	SimCorp GmbH, Bad Homburg, Deutschland

¹ Sollte während der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes eine Veränderung betreffend der Auslagerung von wesentlichen Tätigkeiten der Gesellschaft erfolgen, informiert die Gesellschaft hierüber im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Fonds.

² Bei dem Auslagerungsunternehmen handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Auslagerungsvertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn das Auslagerungsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell mit der Verwaltungsgesellschaft verflochten wäre.

³ Nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds.

⁴ Nur für nach deutschem Recht aufgelegte Investmentfonds.

⁵ Nur für nach luxemburgischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

⁶ Nur für nach französischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

⁷ Nur für nach italienischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung von Tätigkeiten dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie ggf. der Auflösungsbericht des Feederfonds und des Masterfonds sind bei der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erhältlich. Sie können dort jederzeit kostenlos angefordert werden. Außerdem werden sie auf der Website <https://de.allianzgi.com> bekannt gemacht.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten, dass Anteile zurückgenommen und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Das in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Basisinformationsblatt kann auf dem im Abschnitt „Verkaufsunterlagen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle erhältlich. Weitere Auskünfte können bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Sondervermögen

1. Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Name des Sondervermögens	Name des Sondervermögens
Allianz Adifonds	Allianz Strategiefonds Balance
Allianz Adiverba	Allianz Strategiefonds Stabilität
Allianz Biotechnologie	Allianz Strategiefonds Wachstum
Allianz Euro Rentenfonds	Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
Allianz Europazins	Allianz Thesaurus
Allianz Flexi Rentenfonds	Allianz US Large Cap Growth
Allianz Fonds Japan	Allianz Vermögensbildung Deutschland
Allianz Fonds Schweiz	Allianz Vermögensbildung Europa
Allianz Fondsvorsorge 1947-1951	Allianz Wachstum Euroland
Allianz Fondsvorsorge 1952-1956	Allianz Wachstum Europa
Allianz Fondsvorsorge 1957-1966	Concentra
Allianz Fondsvorsorge 1967-1976	CONVEST VL 21
Allianz Fondsvorsorge 1977-1996	Fondak
Allianz Global Equity Dividend	Fondis
Allianz Informationstechnologie	Fondra
Allianz Interglobal	Industria
Allianz Internationaler Rentenfonds	Kapital Plus
Allianz Mobil-Fonds	NÜRNBERGER Euroland A
Allianz Nebenwerte Deutschland	Plusfonds
Allianz Rentenfonds	PremiumMandat Konservativ
Allianz Rohstofffonds	PremiumStars Chance
Allianz SGB Renten	PremiumStars Wachstum
Allianz Strategie 2031 Plus	

2. Alternative Publikums-Sondervermögen

a) Gemischte Sondervermögen

Name des Sondervermögens
VermögensManagement Stabilität

b) Sonstige Sondervermögen

Name des Sondervermögens
VermögensManagement Stars of Multi Asset

Daneben verwaltet die Allianz Global Investors GmbH „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) nach französischem Recht, OGAW nach italienischem Recht, OGAW nach luxemburgischem Recht sowie Spezial-AIF nach deutschem Recht und AIF nach französischem und luxemburgischem Recht.

Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Hinweis nach § 305 KAGB

1. Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU- Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF- Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.
7. Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
8. Anleger, die vor der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb eines Anteils oder einer Aktie eines geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Verwaltungsgesellschaft oder Person zu erklären; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Der öffentliche Vertrieb der Anteile dieses Feederfonds in der Republik Österreich wurde bei der Finanzmarktaufsicht (Wien) gemäß § 140 InvFG angezeigt.

Dem Investor wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen des Feederfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Österreichische Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens (AAB und BAB werden zusammen als die „Anlagebedingungen“ bezeichnet) und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- (a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- (b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- (c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- (d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- (e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- (f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- (g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

- (h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung

² Siehe Fußnote 1

der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind,

darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Die BAB können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten.

Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten. Eine diesbezügliche Beschreibung enthält der Verkaufsprospekt.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BAB, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Beschränkung des Rückgaberechts

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen, für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BAB geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Ermittlung des Nettoinventarwertes

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage- Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BAB vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens werden grundsätzlich an jedem Börsentag (somit „börsentäglich“) ermittelt. Der Begriff des Börsentags beschreibt die Tage, an denen sowohl die Banken als auch die maßgeblichen Börsen in allen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen (der „Wertermittlungstag“) ganztägig geöffnet sind. Der Verkaufsprospekt gibt an, welche Länder/Regionen und Börsen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen unter Berücksichtigung der in den BAB dargestellten Anlagestrategie und -ziele maßgeblich sind. Davon abweichend und soweit in den BAB nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen in den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Für ein OGAW-Sondervermögen, das ein Feeder-Fonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 11 KAGB ist, wird ein Nettoinventarwert an allen Tagen ermittelt, an denen für den jeweiligen Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 12 KAGB ein Nettoinventarwert ermittelt wird (somit „börsentäglich“)..

§ 21 Kosten

1. In den BAB des OGAW-Sondervermögens werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen (inklusive ihrer Höhe), die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Sofern die BAB eines OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung (inkl. einer Pauschalvergütung) auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Verfügung (nachstehend die „Vergütung“) täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des gemäß §§ 20 und 21 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine gemäß Satz 1 und Satz 2 täglich berechnete Vergütung wird - soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist - von dem gemäß §§ 20 und 21 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 20 Absatz 1 der AAB berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.
2. Für Vergütungen, die den in Absatz 1 geschilderten Vorgaben nicht entsprechen, ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.
3. Sofern die BAB zur Berechnung von Vergütungen im Sinne von Absatz 1 auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abstellen, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert für die Berechnung dieser Vergütungen zugrunde gelegt.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU- OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger

sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen

nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet³. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil⁴.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, (die „Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Allianz Rohstofffonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der ebenfalls von der Gesellschaft verwaltete „Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Metals and Mining“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeine Anlagebedingungen“ sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 3 Anlagegrenzen

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
- (2) Die Gesellschaft hat mindestens 95 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile des Masterfonds gemäß § 2 Nr. 1 anzulegen. Hierbei muss sie die Anlagegrenzen nach § 207 und § 210 Abs. 3 und § 11 Abs. 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht beachten.
- (3) Die Gesellschaft darf daneben bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen. Die Bankguthaben müssen täglich verfügbar sein.
- (4) Bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate gemäß § 2 Nr. 3 angelegt werden.
- (5) Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht getätigt.
- (6) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.

§ 4 Derivate

Derivate gemäß § 2 Nr. 3 darf die Gesellschaft abweichend von § 9 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

Anteilklassen

§ 5 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 6 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheiden, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;

- b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.

- (3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

- (3) Abweichend von § 20 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ wird ein Nettoinventarwert für das OGAW-Sondervermögen an allen Tagen ermittelt, an denen für den Masterfonds ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8 Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 98 Abs. 2 KAGB ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

§ 9 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,95 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
 - d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,

einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - 1. die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 - 2.
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,}
 - c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil des Sondervermögens – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 11 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Ihre Partner

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
Kundenservice Hof
Telefon: 09281-72 20
Fax: 09281-72 24 61 15
09281-72 24 61 16
E-Mail: info@allianzgi.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
Euro 49,9 Mio.
Stand: 31.12.2024

Gesellschafter

Allianz Asset Management GmbH,
München

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross
CEO
Allianz Global Investors Holdings GmbH,
München

Giacomo Campora
CEO Allianz Bank Financial Advisers
S.p.A.
Mailand

Peter Berg
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt am Main

Dr. Kay Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung und
COO der
Allianz Asset Management GmbH
München

Laure Poussin
Head of Enterprise Project Management
Office
Allianz Global Investors GmbH,
Niederlassung Frankreich
Paris

Monika Rast
Aufsichtsrat - Independent
München

Hinweis:

Angaben wesentlicher Bedeutung werden
in den regelmäßig zu erstellenden
Berichten jeweils aktualisiert.
Stand: 1. September 2026
Sie erreichen uns auch über Internet:
<https://de.allianzgi.com>

Geschäftsführung

Thomas Linker (Vorsitzender)
Johannes Elsner
Dr. Verena Jäger
Ingo Mainert
Dr. Robert Schmidt
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Hansastraße 29a
81373 München
Eigenkapital der
State Street Bank
International GmbH:
EUR 109 Mio. Stand:
31.12.2025

Besondere Orderannahmestellen

Fondsdepot Bank
-eine Marke der FNZ Bank SE-
Windmühlenweg 12
95030 Hof

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle/n innerhalb der Europäischen Union (EU-weit)

Die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie
beschriebenen Maßnahmen bzw. zu
erbringende Tätigkeiten sowie alle
diesbezüglichen Informationen sind
unter
<https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> verfügbar. Die State
Street Bank International GmbH ist für
die Bearbeitung von Anteilkaufo- und
Anteiltrücknahmeaufträgen sowie für
die Ausführung der entsprechenden
Zahlungen an die/von den
Anteilhabern, einschließlich der
Kauf- und Rücknahmeerlöse,
verantwortlich. Informationen oder
Zahlungen können über die folgende
Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH
Hansastraße 29a
81373 München

Der Nettoinventarwert der Anteile
sowie die Zeichnungs- und
Rücknahmepreise der Anteile sind
unter
<https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und bei jeder anderen
Quelle, die die
Verwaltungsgesellschaft hierfür
geeignet hält, erhältlich.

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden
Abgabenbehörden ist als
inländischer Vertreter zum Nachweis
der ausschüttungsgleichen Erträge
im Sinne von § 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG
das folgende Kreditinstitut bestellt:

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs
GmbH
Renngasse 1/Freyung
A-1010 Wien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstrasse 42 – 44

D-60323 Frankfurt am Main

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de